

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

MMXI. Jahrgang Nr. 12

Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.11



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der Aller
im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg 399

Verordnung über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der Oberen
Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn 400

11. Änderung der Anlage
zur Rettungsdienstgebührensatzung
vom 27.09.1995,
in Kraft getreten am 01.10.1995 402

1. Änderungssatzung zur Satzung über
die Bildung und Tätigkeit der Fachgruppe
zur Gleichstellung von Menschen mit
Behinderungen im Landkreis Gifhorn 403

Hauptsatzung 404

Entschädigungssatzung 407

Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Okeraue zwischen Meinersen und
Müden (Aller)" in der Samtgemeinde
Meinersen, Landkreis Gifhorn
vom 22.12.2011 412

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Betriebssatzung für den Abwasser-
und Straßenreinigungsbetrieb Stadt
Gifhorn (ASG) 420

	17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßen- reinigung vom 30.08.1993	423
	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	423
	Teileinziehung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	424
	Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung mit Straßenverzeichnis	425
	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Straßenverzeichnis	432
	Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungs- bereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sonnenweg West/Braunschweiger Straße“ mit ÖBV	439
STADT WITTINGEN	Hauptsatzung	440
GEMEINDE SASSENBURG	Bekanntmachung über die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr	446
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	446
Gemeinde Bokensdorf	Hauptsatzung	447
Gemeinde Jembke	Hauptsatzung	450
SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Dösskamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, zugleich 3. Änderung „Bornheide III“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortsteil Groß Schwülper	453
	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bünteweg Nord“, der Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel	454

	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Eickhorster Straße Nord-Ost“ der Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel	454
--	---	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Wasserverband Gifhorn	Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Eigentümer/ Erbbauberechtigten (Nutzungs- berechtigten) der Grundstücke mit Liste freigestellter Grundstücke	455
Wasser- und Bodenverband Gifhorn	Satzung mit Trink- und Abwasserpreisblättern	480

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. St. Nikolaus-Kirchen- gemeinde in Groß Schwülper	Friedhofsgebührenordnung	510
---	--------------------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

- (1) Für die Aller im Gebiet des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der K 114 bei Gifhorn bis zur Bundesautobahn A 39 bei Weyhausen auf das Gebiet der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und der Samtgemeinde Boldecker Land im Landkreis Gifhorn und auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den 2 mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt.¹ Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 9 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, eingesehen werden.

In der folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn,
Gemeinde Sassenburg, Bokendorfer Weg 12, 38524 Sassenburg,
Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen,
Gemeinde Osloß, Mühlenweg 50, 38557 Osloß,
Gemeinde Weyhausen, Neue Straße 12, 38554 Weyhausen und
Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

¹ abgedruckt auf Seite 514 bis Seite 515 dieses Amtsblattes

- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Aller vom 10.06.1913, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblatt Nr. 2/2010, vom 20.01.2010, S. 19) gegenstandslos.

Gifhorn, den 20.12.2011
Landkreis Gifhorn

Lau
Landrätin

Verordnung

**über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Kleinen Aller im
Landkreis Gifhorn**

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1
Neufestsetzung

- (1) Für die Kleine Aller im Gebiet des Landkreises Gifhorn wird im Oberlauf ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Ortschaft Tiddische bis zum Holzmühlenkamp, nördlich der Ortschaft Bergfeld auf das Gebiet der Samtgemeinden Boldecker Land und Brome im Landkreis Gifhorn.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.² Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 6 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, eingesehen werden.

In der folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen,
Samtgemeinde Brome, Bahnhofstr. 36, 38465 Brome,
Gemeinde Barwedel, Am Funkberg 5, 38476 Barwedel,
Gemeinde Tiddische, Kälberweide 21, 38473 Tiddische,
Gemeinde Bergfeld, Hauptstr. 19, 38467 Bergfeld und
Gemeinde Tülau, Fahrenhorster Str. 3 A, 38474 Tülau.

§ 2
Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Ausnahmen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
 - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

² abgedruckt auf Seite 516 dieses Amtsblattes

§ 4
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblatt Nr. 1, vom 12.01.2011, S. 10) gegenstandslos.

Gifhorn, den 20.12.2011

Landkreis Gifhorn

Lau
Landrätin

**11. Änderung der Anlage
zur Rettungsdienstgebührensatzung
vom 27.09.1995,
in Kraft getreten am 01.10.1995**

§ 1
Tarifhöhe

Die Ziffern 1 und 2 des Gebührentarifs zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995 erhalten folgende Fassung:

1. Qualifizierter Krankentransport
- a) Pauschalgebühr bis 150 km: 139,00 Euro
 - b) für jeden über 150 km hinausgehenden km je 2,05 Euro
2. Notfallrettung
- a) Rettungstransportwagen
Pauschalgebühr je Einsatz: 375,00 Euro
 - b) Notarzteeinsatzfahrzeug
Pauschalgebühr je Einsatz: 427,00 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Die 11. Änderung des Gebührentarifs tritt rückwirkend mit dem 01.11.2011 in Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2011

Landkreis Gifhorn

Lau
Landrätin

1. Änderungs-Satzung

zur Satzung über die Bildung und Tätigkeit der Fachgruppe zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Gifhorn

Die Satzung über die Bildung und Tätigkeit der Fachgruppe zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Gifhorn in der Fassung vom 01.01.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Jeweils ein Mitglied der Fachgruppe wird auf Vorschlag der Fachgruppe durch den Kreistag für die Kreistagsausschüsse für Umwelt, Bau, Energie und Regionalplanung sowie für Soziales und Gesundheit mit Rede- und Antragsrecht benannt.

§ 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Fachgruppe besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern der Kreisverwaltung und soll sich wie folgt zusammensetzen:

- 4 Vertreter/-innen des Kreistages als stimmberechtigte Mitglieder
- 2 Vertreter/-innen des Behindertenbeirates e.V.
- 2 Vertreter/-innen der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- 1 Vertreter/-in des SoVD
- 1 Verwaltungsvertreter/-in der kreisangehörigen Kommunen
- 1 Vertreter/-in der Landkreisverwaltung

Für die ordentlichen Mitglieder werden namentlich benannte Stellvertreter/-innen bestimmt. Auf § 12 Abs. 2 NGG wird hingewiesen.

Die beratenden Mitglieder der Kreisverwaltung werden je nach Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.11.2011 in Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2011

Landkreis Gifhorn

Lau

Landrätin

Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen "Gifhorn".

Er hat seinen Sitz in Gifhorn.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt auf goldenem, mit roten Herzen besäten Grund einen steigenden, rot bewehrten und -be zungten blauen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Hifthorn hält.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben Blau, Gold, Rot und trägt das Wappen in der Mitte.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Gifhorn".

§ 3

Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- EURO nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- EURO nicht übersteigt;
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- EURO nicht übersteigt.

§ 4
Vorbehalt des Kreistages

Der Kreistag behält sich die Beschlussfassung über folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- a) Abschluss und Aufhebung von Partnerschaftsverträgen mit anderen Landkreisen, Gemeinden oder kommunalen Verbänden im In- und Ausland;
- b) Nutzungsänderungen von kreiseigenen Liegenschaften;
- c) Bestimmung des Zuschnitts der Vorstandsbereiche oder funktionsgleichen Bereiche in ihrem wesentlichen Kern.

§ 5
Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat und die als Kreisrätin/Kreisrat berufenen weiteren Beamtinnen/Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 6
Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 7
Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die beiden weiteren Beamten auf Zeit führen die Amtsbezeichnung Kreisrätin oder Kreisrat.

§ 8
Vertretung der Landrätin/des Landrats

Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätin/des Landrats nach § 81 Abs. 2 NKomVG sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Kreistag in seiner ersten Sitzung fest.

§ 9
Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung
der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

Die Landrätin/Der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters durch die weitere Beamtin auf Zeit oder den weiteren Beamten auf Zeit mit der Zuständigkeit für den Vorstandsbereich I vertreten.

§ 10
Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/Der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Gifhorn betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:

1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn",
2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen
 - a) in der Aller-Zeitung,
 - b) im Isenhagener Kreisblatt,
 - c) in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorner Rundschau,
3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den unter 2. genannten Tageszeitungen,
4. wahlrechtliche Bekanntmachungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in den unter 2. genannten Tageszeitungen.

(2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse des Kreistages sind rechtzeitig vor der Sitzung in den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Zeitungen bekannt zu machen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn", soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.11.2006 außer Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2011

Landkreis Gifhorn

Lau
Landrätin

Satzung

**über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn
(Entschädigungssatzung)**

vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Allgemeine Aufwandsentschädigung
für Kreistagsabgeordnete**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
- | | |
|--|-------------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von | 150,00 Euro |
| b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von | 40,00 Euro |
| für jede weitere Sitzung am selben Tage | 15,00 Euro |
| für jede Sitzung am Vormittag, die über 13.00 Uhr hinausgeht und länger als 6 Stunden andauert | 55,00 Euro |

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt sind. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Landrätin/des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.

- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann. Dies gilt insbesondere für vom Kreistag entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen.
- (3) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt. Sie entfällt, wenn der oder die Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 2 Monate an der Ausübung der Tätigkeit gehindert ist, mit Beginn des darauf folgenden Monats.

- (4) Für Kreistagsabgeordnete, die als Zuhörerin oder Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, ist die Entschädigung durch den monatlichen Pauschalbetrag gem. Abs. 1 Buchstabe a) abgegolten.
- (5) Jährlich wird ein Sitzungsgeld für jeweils höchstens 24 Kreistags- und Ausschusssitzungen und höchstens 24 Fraktions- und Gruppensitzungen gewährt. Bei Bedarf kann der Kreisausschuss die Zahl erhöhen.
- (6) Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung, gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Gewählte oder berufene Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).
Die Regelungen über den Verdienstausschluss (§ 5) gelten entsprechend.
- (2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Die 1. stellv. Landrätin oder der 1. stellv. Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 690,00 Euro.
Die 2. stellv. Landrätin oder der 2. stellv. Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 530,00 Euro.
Weitere Pauschalentschädigungen oder ein Sitzungsgeld werden daneben nicht gewährt.
- (2) a) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 600,00 Euro.
b) Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 5 Mitgliedern erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 60 % der monatlichen Aufwandsentschädigung zu Buchstabe a).
- (3) Die Beigeordneten erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 Euro.
- (4) Der Kreistagsvorsitzende erhält neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 Euro.
- (5) Die besonderen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Sie entfallen, wenn der oder die Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 2 Monate an der Ausübung der Tätigkeit gehindert ist, mit Beginn des darauf folgenden Monats.

Vom selben Zeitpunkt an erhält die oder der festgelegte Vertreter/-in die besondere Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.
Auf Anforderung der Abrechnungsstelle sind entsprechende Tätigkeitsnachweise vorzulegen.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Fahrkosten der 2.Klasse,
 - b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens den im Reisekostenrecht festgelegten Satz in der jeweils geltenden Höhe (derzeit von 0,30 Euro je Kilometer gem. § 5 Abs. 2 BRKG) für die kürzeste Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Abweichungen hiervon sind der Abrechnungsstelle zu erläutern.
Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt,
 - c) bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.

Die Entschädigungen zu a) und b) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme vom Kreisausschuss genehmigt worden ist. Ebenso bei Fahrten zu Sitzungen, die die Höchstzahl des § 1 Abs. 6 ohne entsprechenden Erhöhungsbeschluss des Kreisausschusses überschreiten.

- (2) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (3) Die Vorschrift des § 1 Abs. (2) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist für unselbstständig Tätige der nach Grund und Höhe nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagsentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages gewährt.
- (2) Ein Verdienstaufschlag wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde, bis zu 7 Stunden je Tag und 35 Stunden je Woche, in der Regel für die Zeit zwischen 8.00 bis 18.00 Uhr, sonntags von 8.00 bis 13.00 Uhr, erstattet.

Selbstständig und unselbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb Gifhorn liegt, erhalten max. zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Rüstzeit angerechnet. Selbstständig und unselbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort Gifhorn ist, erhalten max. eine Stunde vor und nach der Sitzung als Rüstzeit angerechnet.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 NKomVG für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde, max. 175,00 Euro je Tag, erstattet.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt mit drei oder mehr Personen, davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person, führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Der Anspruch ist nachzuweisen. Der Pauschalstundensatz wird auf 10,00 Euro je Stunde, max. 70,00 Euro je Tag, festgelegt.
- (5) Notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 Euro je Stunde, max. 40,00 Euro je Tag, erstattet.
- (6) Sofern nach Abs. (1) Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können, aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde gewährt.
- (7) Kreistagsabgeordnete, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen zusätzlichen Aufwandes einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 Euro.
- (8) § 1 Abs. (2) gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6

Entschädigungen für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenervergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt und der nachweislich entstandene Verdienstausschlag entsprechend den Regelungen des § 5 erstattet. Daneben wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer gezahlt.
- (2) Dienstreisen der einzelnen Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder außerhalb des Landkreises bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. In Eilfällen sind die vorherige Zustimmung der Landrätin oder des Landrates und die nachträgliche Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen.
- (3) Dienstreisen der Ausschüsse bedürfen nach vorheriger Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einer Einladung durch die Landrätin oder den Landrat.
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (2) entsprechend.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die nachstehenden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen

a) Kreisjägermeister/-in	410,00 Euro
allgemeiner Vertreter Kreisjägermeister/-in	80,00 Euro
b) Naturschutzbeauftragte/-r	180,00 Euro
c) Kreisbrandmeister/-in (Ehrenbeamter)	720,00 Euro
d) stellv. Kreisbrandmeister/-in, sofern	195,00 Euro
gleichzeitig Gemeindebrandmeister/-in	130,00 Euro
e) Kreisfeuerwehrebereitschaftsführer/-in, sofern regelmäßig	55,00 Euro
von der Landrätin oder vom Landrat genehmigte	
Dienste durchgeführt werden,	
sonst 20,00 Euro je von der Landrätin oder vom Landrat	
angeordneten Einsatz oder Dienst. In diesem Falle	
werden Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz	
abgegolten.	
f) Kreisausbildungsleiter/-in	125,00 Euro
g) Kreisjugendfeuerwehrwart/-in	105,00 Euro
h) Brandabschnittsleiter/-in Süd	310,00 Euro
Brandabschnittsleiter/-in Nord	360,00 Euro
Sofern die oder der Abschnittsleiter/-in gleichzeitig	
Vertreter der oder des Kreisbrandmeisters/	
Kreisbrandmeisterin ist, erhöht sich die	
Entschädigung um 55,00 Euro.	
i) Kreissicherheitsbeauftragte/r	55,00 Euro
j) Hafenaufsichtsbeamter/-in im Hafen Wittingen	95,00 Euro
k) stellv. Hafenaufsichtsbeamter/-in im Hafen Wittingen	65,00 Euro
l) Ärztlicher Leiter/Leiterin Rettungsdienst	500,00 Euro

Der/Die Kreisbrandmeister/-in erhält zusätzlich eine pauschale Fahrtkostenerstattung von 204,52 € monatlich. Dem/ Der Kreisbrandmeister/-in kann anstelle der Fahrtkostenerstattung auf Antrag ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Kreisausschuss.

- (2) Den zu Buchstaben c) bis i) aufgeführten Ehrenbeamten/-innen und ehrenamtlich Tätigen wird der für die Teilnahme an Besprechungen, die mit der Kreisverwaltung einvernehmlich abgestimmt wurden sowie für angeordnete Tätigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung, die über die in der Dienstanweisung enthaltenen Aufgaben hinausgehen, nachweislich entstandene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde, in der Regel nur an Werktagen für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr, erstattet. Dies gilt auch für die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, sofern nicht nach § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes ein höherer Betrag zu gewähren ist.

Für die Zahlung von Verdienstaufschlag an die mit Genehmigung der Landrätin oder des Landrats für den Landkreis Gifhorn ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Kreisfeuerwehr, und zwar Mitglieder der Gefahrgutgruppen, Kreiswertungsrichter, stellv. Kreisausbildungsleiter/-innen und Kreisausbilder/-innen gilt die folgende Regelung entsprechend.

- (3) Die Entschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als zwei Monate ihr oder sie in Amt nicht wahrnimmt, mit Beginn des dritten, auf den Beginn der Nichtwahrnehmung des Amtes folgenden Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an steht die Entschädigung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu. Für die Dauer der Vertretung entfällt die für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (4) Über die in Absatz 1 festgelegten Entschädigungen hinaus werden Leistungen für Sitzungen und andere Veranstaltungen nicht gewährt.

- (5) Dienstreisen außerhalb des Kreisgebiets der unter Absatz 1 Aufgeführten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Landrätin oder des Landrats und werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten. Daneben wird der nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet.
- (6) Die ausgewählten Testkäufer bei Jugendschutzkontrollen erhalten für jeden angeordneten Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Stunde.

§ 8 Entscheidung in Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen bei der Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2011 in Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2011

Lau
Landrätin

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)" in der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn vom 22.12.2011

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in den Gemeinden Meinersen und Müden (Aller), Samtgemeinde Meinersen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.³ Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Meinersen und Müden (Aller), der Samtgemeinde Meinersen und dem LK Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Darüber hinaus wird eine Teilfläche des Flurstücks 18/1 Flur 6 Gemarkung Ahnsen zusätzlich in das NSG einbezogen (s. Übersichtskarte).

³ abgedruckt von Seite 517 bis Seite 522 dieses Amtsblattes

- (5) Das NSG hat eine Größe von 268,4 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG "Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)" liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland. Es umfasst einen in der Gemeinde Meinersen noch weitgehend naturnahen, in der Gemeinde Müden (Aller) schon im 19. Jahrhundert begründeten und aufgestauten Teil des Flusslaufes einschließlich der Talauen. Der z. T. noch stark mäandrierende Flusslauf der Oker mit den weitgehend unverbauten Ufern, den Altarmen und seinen periodischen eintretenden Überschwemmungen ist in Verbindung mit den trockenen und nährstoffarmen Standorten der Steilufer ein bedeutender Lebensraum für viele schutzbedürftige und gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Der Fluss hat abgesehen von der Schwermetallbelastung aus dem Harz eine gute Wasserqualität, weist zunächst unterhalb der Stauanlage Meinersen eine weitgehend natürliche Dynamik auf und ist ein wichtiger Lebensraum für gefährdete Fischarten und Vermehrungsgewässer für gefährdete und eine vom Aussterben bedrohte Libellenart.

Entlang der teilweise unbefestigten Steilufer und Abbruchkanten konnte sich eine typische Flussauenlandschaft mit Altarmen, einem kleinen Auenwaldrest und feuchten Hochstaudenfluren, vergesellschaftet mit Röhrichtflächen entwickeln. Diese Biotoptypen der Flussauwe weisen hier einen überwiegend guten bis sehr guten Erhaltungszustand, d. h. noch ihre typische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der für die jeweiligen Biotope charakteristischen Arten auf.

Die höher gelegenen Bereiche werden als Ackerland, die tiefer gelegenen auf Grund der periodischen Überschwemmungen und der natürlich hohen Grundwasserstände überwiegend als Grünland bewirtschaftet.

Charakteristisch für dieses Gebiet ist der relativ hohe Anteil magerer Flachland-Mähwiesen am Gesamt-Grünland.

Die z. T. enge Verzahnung von Grünlandflächen, naturnahem Flusslauf mit Altarmen und Flutmulden, Hochstaudenfluren, Gebüsch, Auenwaldrest und Einzelgehölzen ist von großer Bedeutung für den Naturschutz.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der "Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. der großräumigen Flussniederungslandschaft mit magerem Grünland, Niederungswald sowie allen autotypischen Strukturen und Habitaten,
 2. naturnaher Grundwasserstände und der Überschwemmungsdynamik des Fließgewässers als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Biotope und
 3. des Erlebnis- und Erholungswertes der Auenlandschaft.

- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABL EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABL EG Nr. L 363 S. 368).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der naturnah strukturierten Oker, mit kleinflächig vorhandenen Sand- und Schlammhängen, Altarmen und Flutmulden mit Bedeutung als z. T. potentiell Lebensraum u. a. für Fischotter, Biber, Grüne Keiljungfer und Schlammpeitzger,
 - b) von niederungstypischen Biotopkomplexen wie Hochstaudenfluren mittlerer Standorte, Uferstaudenfluren der Stromtäler, Röhrichten und typischen Weiden-Auengebüschen,
 - c) von naturnahem Erlen-Eschen-Wald,
 - d) von artenreichem, trockenem bis feuchtem Grünland,
 - e) der Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse und
 - f) des funktionalen Zusammenhangs der Uferbiotope und des Auebereiches der Oker,
 2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno -Padion, *Alnus incanae*, *Salix albae*), d. h. naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, d. h. der Okeraltarme als naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen unter Wasser wachsender Großblaukraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
 - bb) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, d. h. der Oker mit besonderem Entwicklungspotenzial als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem überwiegend unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, d. h. artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,

- dd) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere auch als Nahrungsbiotop des Weißstorchs,
- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
in den naturnahen Bereichen der Oker und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte; Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. durch Bermen, Umfluter),
- bb) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
in der Oker und ihren Altarmen mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
- cc) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus [serpentinus] cecilia*)
in den naturnahen Bereichen der Oker mit ihrer stabilen Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven; Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung; Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die Oker.
- Die Verteilung der Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet ergibt sich aus der mit veröffentlichten Lebensraumtypenkarte (Karte 3).

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung, soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie
1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
- Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG; die Begrenzung des Gehölzwuchses gem. Nr. 4, der Einsatz motorgetriebener Boote durch den Unterhaltungsverband,

6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ausschließlich an vorhandenen Bootsstegen in Meinersen und Müden-Dieckhorst,
 7. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 9. die Nutzung nicht heimischer Pappeln an Weg-, Gewässer- und anderen Rändern.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen einschließlich der Feldberechnung nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis; die unterirdische Verlegung von Beregnungsleitungen, sofern der Traufbereich von Gehölzen und Magere Flachland-Mähweiden (siehe Nr. 3f) unberührt bleiben,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 a) – e) dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemunkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt außer die Einebnung von Anrissen und Aufsandungen nach Hochwasser,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung außer von örtlichen Kleinbetrieben,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - f) die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 f) dargestellten Mageren Flachland-Mähweiden (Lebensraumtyp 6510) wie unter Nr. 3 a) – e), jedoch ohne Nachsaaten, ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit Stallmist und mit Beweidung nur nach dem 1. Schnitt, möglichst aber als Mähwiese,
 4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
 9. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 a) - d) und 3 f) zu stimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. in dem auf der maßgeblichen Karte und der Lebensraumtypenkarte dargestellten Auwald (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) im Sinne des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) Nutzung durch einzelstammweise Entnahme von Bäumen, Nutzung nur in den Monaten Oktober – Februar,
 - b) Nachpflanzung als Mischbestand nur mit den lebensraumtypischen Baumarten Schwarz-Erle, Esche, Flatter-Ulme, Stiel-Eiche und Frühe Traubenkirsche ohne tiefgreifende Bodenveränderungen vorzunehmen; Bevorzugung der Naturverjüngung,
 2. auf den Forstflächen im Sinne des § 11 NWaldLG,
 3. die Nutzung der Pappelbestände wie bisher; ihre Umwandlung in Wald mit den Baumarten gem. 1. b).
- (5) Freigestellt ist
1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln in Stillgewässer.
- (6) Freigestellt ist die Nutzung der Obstwiesen entsprechend Abs. 3 Nr. 3 f) ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel an den Obstbäumen und ohne Rindensäuberung, jedoch
- einschließlich des Bau mschnitts nach dem Laubfall unter Berücksichtigung der arttypischen Baumgestalt, unter Belassen alter und toter Starkäste sowie von stehendem und liegendem Totholz als Lebensraum für höhlenbewohnende Arten,
 - einschließlich des Nach pflanzens hochstämmiger Jungbäume unter Bevorzugung standortangepasster Regionalsorten.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NS G, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7
Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder wer entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8
Außerkräfttreten

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinde Meinersen und der Gemeinde Müden und Meinersen im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Untere Oker und Mittlere Aller“ vom 20.04.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 17 vom 15.08.1994) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 9
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 22.12.2011

Landkreis Gifhorn

Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Betriebssatzung für den
Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb
Stadt Gifhorn (ASG)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name und Stammkapital

- (1) Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung werden als nichtwirtschaftliches Unternehmen nach den für Eigenbetriebe gelten den Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondert geführt. Das so geführte Unternehmen wird im Folgenden als „Betrieb“ bezeichnet.
- (2) Der Betrieb führt den Namen „Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn (ASG)“.
- (3) Das gezeichnete Stammkapital beträgt 12.275.000,-- Euro.

§ 2

Gegenstand

- (1) Zweck des Betriebes ist die Durchführung der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Anschlussatzung für die Abwasserbeseitigung sowie der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn, jeweils in der geltenden Fassung.
- (2) Der Betrieb darf alle mit dem Betriebsgegenstand zusammenhängenden Geschäfte betreiben und weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Aufgabenerledigung zuzuordnen sind.

§ 3

Kostendeckungsprinzip

- (1) Der Betrieb erfüllt hohheitliche Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und strebt Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.
- (2) Entstehende Kosten, die nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden dürfen, trägt die Stadt Gifhorn aus dem allgemeinen Haushalt.

§ 4

Organe des Betriebes

Die Organe des Betriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

- (2) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb selbst ständig und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Betriebssatzung.

Als laufende Geschäfte des Betriebes gelten u. a.

- | | |
|---|--------------|
| 1. Verträge über Lieferungen und Leistungen bis zum Bruttowert von | 100.000 Euro |
| 2. Verfügungen über Gemeindevermögen (z. B. Verkauf von Grundstücken) bis | 25.000 Euro |
| 3. Abschluss von Grundstücksankauf- und -tauschverträgen, soweit Haushaltsmittel bereitstehen bis | 25.000 Euro |
| 4. Einlegen von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten bis zu einem Streitwert von | 15.000 Euro |
| 5. Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, als unerheblich gilt ein Betrag bis | 30.000 Euro |
| 6. Niederschlagung von Forderungen bis | 7.500 Euro |
| 7. Erlass von Forderungen bis | 5.000 Euro |
| 8. Abschluss von Vergleichen bis zu einer Verzichtsgrenze von | 5.000 Euro |
| 9. Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen
a) bis zu einem Jahr in unbegrenzter Höhe
b) bis zu drei Jahren bis | 50.000 Euro |
| 10. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Mietzins von | 10.000 Euro |

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Gifhorn bildet den „Betriebsausschuss ASG“. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften des NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus den vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn einer jeden Wahlperiode gewählten Ratsmitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder in den sonstigen Fachausschüssen, die der Rat zu Beginn einer jeden Wahlperiode festlegt. Bürgervertreter werden nicht berufen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Rat oder die Betriebsleitung im Rahmen der Geschäfte des laufenden Betriebes zuständig ist.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil.

**§ 7
Vertretung**

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister den Betrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Betriebes übertragen.

**§ 8
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Gifhorn.

**§ 9
Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebes erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

**§ 10
Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung.

**§ 11
Kassen- und Kreditbedarf**

- (1) Für die Sonderkasse des Betriebes gelten die Vorschriften der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verwaltung der Sonderkasse ist mit einer Dienstanweisung zu regeln.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 2. Juli 2007 außer Kraft.

Gifhorn, den 12. Dezember 2011

Stadt Gifhorn

Nerlich (L. S.)
Bürgermeister

**17. Satzung
zur Änderung
der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 30.08.1993**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront ab 01.01.2012 in der

Reinigungsklasse 2 = 12,00 Euro/Meter

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2011

Stadt Gifhorn

Nerlich (L. S.)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegen, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.12.2011 zu Gemeindestraßen gewidmet worden.

A. Straßen

Rockwellstraße, 3. Teilabschnitt	122 m
Campus	600 m

B. Fuß- und Radweg

Verbindungsweg zwischen Gardelegener Straße und Schneidemühler Straße	30 m
---	------

Die unter **A.** aufgeführten Straßen wurden uneingeschränkt zu Gemeindestraßen gewidmet.

Der unter **B.** aufgeführte Verbindungsweg wurde zur Gemeindestraße nur für den Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 08.12.2011

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Rohrbeck

Bekanntmachung

Teileinziehung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegt, ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.12.2011 für den Kraftfahrzeugverkehr teileingezogen und auf die Verkehrsarten

- a) Fußgängerverkehr, Radfahrverkehr und Taxenverkehr,
- b) Anlieferverkehr von abends bis vormittags,
- c) Anliegerverkehr zur Erreichbarkeit der Grundstücke Schillerplatz 3, 4 und 5

beschränkt worden.

Schillerplatz

65 m

Träger der Straßenbaulast der Straße ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 08.12.2011

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Rohrbeck

Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2011 für das Gebiet der Stadt Gifhorn folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie den Winterdienst nach § 3 dieser Verordnung der Fußwege, der gemeinsamen Fuß- und Radwege (§ 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO)), der Fußgängerüberwege und der verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen.

In den Straßenkörper hineinwachsende Pflanzen, z. B. Wildkräuter, Gras und Moos, sind zu beseitigen.

(2) Besondere Verunreinigungen der Straße (z. B. durch Bauarbeiten oder durch Tiere) sind unverzüglich zu beseitigen.
Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubeentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nur verwendet werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Pflanzenschutzgesetz vorliegt.

(4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und hineinwachsende Pflanzen, z. B. Wildkräuter, Gras und Moos dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gassen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu reinigen sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Fußwege, Radwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege, Gassen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheitsstreifen und Brücken innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gassen und Parkspuren, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheitsstreifen und Brücken obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal, und für die im Straßenverzeichnis B aufgeführten sechsmal wöchentlich durch. Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Verordnung und als Anlagen beigefügt.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen übertragen wird, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 dieser Verordnung einmal wöchentlich bis samstags 19.00 Uhr durchzuführen.

(5) Der Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

- a) soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich der Gassen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Radwege reinigt, auf die Fußwege und die gemeinsamen Fuß- und Radwege
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen und Radwege einschließlich der Gassen und Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Besteht die Reinigungspflicht jedoch nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite, so haben diese die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche zu reinigen.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Fußwege einschließlich gemeinsamer Fuß- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten.

Ist ein Fußweg nicht vorhanden oder sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Fußwege aufgeteilt, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr, durchgeführt sein.

(2) Die Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Fußweg übermäßig behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt werden.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung der Fußgänger am Tage:

aa) die Fußwege einschließlich gemeinsamer Fuß- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

bb) wenn Fußwege nicht vorhanden oder Straßen nicht in Fußwege und Fahrbahnen aufgeteilt sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

cc) Fußgängerüberwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

dd) sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung der Fahrzeuge am Tage die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind die Fußwege so von Schnee und Eis frei zu halten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz nur

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,
- b) auf Fußwegen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, auf gemeinsamen Fuß- und Radwegen und auf Wegen mit starkem Gefälle oder Steigungen.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Fußwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen und die Gassen und Einlaufschächte in die Kanalisation von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2011

Stadt Gifhorn

Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

STRAßENVERZEICHNIS A

Anlage

zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn

Ackerstraße	Baltrumer Platz
Adam-Riese-Straße	Bauernkamp
Ahlbecker Straße	Beerenweg
Ahornstraße	Beethovenstraße
Ährenweg	Begonienweg
Akeleiweg	Benzstraße
Albert-Schweitzer-Straße	Bergstraße
Alfred-Bessler-Straße	Berliner Ring
Alfred-Teves-Straße	Bertha-von-Suttner-Straße
Allensteiner Straße	Birkenkamp
Allerstraße	Bismarckstraße
Alte Riede	Blumenstraße
Alter Postweg	Bodemannstraße
Am Allerkanal	Borkumer Straße
Am Bostelberg	Borsigstraße
Am Bullenberg	Bosteleck
Am Fuchsberg	Böhmener Straße
Am Goldenen Berge	Böttcherstraße
Am Hang	Brahmsstraße
Am Laubberg	Brandweg
Am Luckmoor	Braunschweiger Straße
Am Quälberg	Breiter Weg
Am Ring	Brenneckes Berg
Am Schloßgarten	Breslauer Straße
Am Sportplatz Eyßelheide	Bromer Straße/B 188
Am Stahlberg	Brucknerweg
Am Tappenberg	Bullenkamp
Am Waldrand	Bütower Straße
Am Wasserturm	Calberlaher Damm
Am Weinberg	Camminer Straße
Am Windmühlenberg	Cardenap
Am Wittkopsberg	Carl-Diem-Straße
Am Ziegelberg	Carl-Goerdeler-Ring
An den Hofwiesen	Celler Straße
An der Kiesgrube	Charlottenburger Straße
Anemonenweg	Claus-von-Stauffenberg-Straße
Anglerweg	Dahlienweg
Anklamer Straße	Daimlerstraße
Anne-Frank-Straße	Dannenbütteler Weg
Asternweg	Danziger Straße
August-Horch-Straße	Demminer Straße
Bachweg	Dieselstraße
Bäckerstraße	Distelweg
Bahnhofstraße	

Döringskamp	Hasenwinkel
Dr.-Gotthard-Rattay-Straße	Haydnweg
Dr.-Otto-Armbrecht-Straße	Heidebrink
Dr.-Ulrich-Roshop-Straße	Heideweg
Dünenweg	Heisterkamp
Efeuweg	Helgoländer Straße
Egerländer Weg	Hermann-Ehlers-Ring
Elbinger Straße	Herzog-Ernst-August-Straße
Erikaweg	Herzog-Franz-Straße
Erenkamp	Heuweg
Ermlandweg	Hiddenseer Straße
Ernst-Reuter-Straße	Hindenburgstraße
Eyßelheideweg	Hohefeldstraße
Eyßelkamp	Hohe Luft
Fallerslebener Straße	Höhenweg
Färberstraße	Hortensienweg
Feldstraße	Hufelandstraße
Finkenhain	Hügelstraße
Fischerweg	Hugo-Junkers-Straße
Flatower Straße	Hülsenhorst
Fliederstraße	Im Freitagsmoor
Forellenweg	Im Hängelmoor
Försterweg	Im Heidland
Freiherr-vom-Stein-Straße	Imkerstraße
Fritz-Reuter-Straße	Im Knick
Fuchsienweg	Immenweg
Fuhrenkamp	Im Weilandmoor
Gablonzer Weg	Im Wiesengrund
Gardelegener Straße	Innungswall
Gartenweg	Irisweg
Gärtnerstraße	Isenbütteler Weg
General-Beck-Straße	Jägerstraße
Geranienweg	Jakob-Kaiser-Weg
Gerberweg	Juister Weg
Gerhard-Fieseler Straße	Julius-Leber-Straße
Gerstenweg	Käthe-Kollwitz-Ring
Geschwister-Scholl-Straße	Keplerstraße
Ginsterweg	Keramikweg
Gladiolenweg	Kiebitzweg
Glaserstraße	Kiefernain
Goethestraße	Kirchweg
Goldregenweg	Klausenburger Straße
Graf-von-Galen-Straße	Klosterwiesenweg
Grasweg	Knickwall
Greifswalder Straße	Kolberger Straße
Großer Kamp	Königsberger Straße
Grünberger Weg	Konrad-Adenauer-Straße
Grüne Grenze	Konrad-Adenauer-Straße (Einhängerstraße)
Grüntaler Straße	Konrad-Beste-Straße
Händelstraße	
Handwerkerwall	

Köpenicker Straße	Neidenburger Straße
Kopernikusstraße	Nelkenweg
I. Koppelweg bis K 114	Neue Straße
II. Koppelweg	Nordhoffstraße
Kösliner Straße	Oldaustraße
Kreuzkamp	Orchideenweg
Krokusweg	Paula-Modersohn-Ring
Kurt-Schumacher-Straße	Petkuser Weg
Kurze Straße	Petunienweg
Langeooger Weg	Pilzweg
Lauenburger Straße	Polziner Straße
Lavendelweg	Pommernring
Lehmweg bis K 114	Porschestraße
Lemberger Straße	Posener Straße
Lerchenfeld	Poststraße
Lilienthalstraße	Potsdamer Straße
Lilienweg	Pyritzer Straße
Limbergstraße	Rampenweg
Lindenstraße	Randweg
Lisztstraße	Rathausstraße (ohne Fußgängerbereich)
Lönseck	Rehwinkel
Lönsstraße	Reichenberger Weg
Ludwig-Erhard-Straße	Resedaweg
Ludwig-Jahn-Straße	Ribbesbütteler Weg
Ludwig-Kratz-Straße	Ringstraße
Lüneburger Straße	Robert-Koch-Straße
Lupinenweg	Rockwellstraße
Lutherstraße	Romintener Weg
Magdeburger Ring	Röntgenstraße
Malerstraße	Roonstraße
Malvenweg	Rosengarten
Margeritenweg	Rosenweg
Marientaler Straße	Rotkehlchenweg
Maschsiedlung	Rotstraße
Maschstraße	Rügenwalder Straße
Maurerstraße	Saazer Weg
Max-Habermann-Straße	Säftgenriede
Maybachstraße	Salzwedeler Straße
Meiseneck	Samlandstraße
Memeler Straße	Sandstraße
Michael-Clare-Straße	Sauerbruchstraße
Mohnweg	Scharnhorststraße
Moltkestraße	Scheuringskamp
Moorweg	Schillerplatz
Moosweg	Schlauer Straße
Mozartstraße	Schleusendamm
Mühlenweg	Schlochauer Straße
Müllersteg	Schlosserstraße
Narzissenweg	Schmiedestraße

Schnedebergsweg	Tulpenweg
Schneidemühler Straße	Tweete
Schneiderstraße	Uhlenhorst
Schöneberger Straße	Veilchenweg
Schubertstraße	Virchowstraße
Schuhmacherstraße	Vogelbeerweg
Schulplatz	von-Basedow-Straße
Schumannweg	von-Behring-Straße
Schützenplatz	von-Helmholtz-Straße
Schützenstraße	von-Humboldt-Straße
Seilerstraße	von-Zeppelin-Straße
Seitenweg	Wacholderweg
Siebenbürger Straße	Wagnerstraße
Sonnenweg	Waldriede
Spandauer Straße	Waldstraße
Spargelweg	Walkehof
Spiekerooger Straße	Walter-Hallstein-Straße
Staakener Straße	Wangerooger Straße
Stargarder Straße	Weberstraße
Steglitzer Straße	Weidenring
Steinweg (von der Bodemannstraße bis Schillerplatz)	Weiland
Stellmacherstraße	Weißdornbusch
Stendaler Straße	Weizenweg
Stettiner Straße	Werderstraße
Stolper Straße	Westerweg
Stralsunder Straße	Wickenweg
Sudetenstraße	Wiesenstraße
Swinemünder Straße	Wilhelm-Busch-Straße
Tangermünder Straße	Wilhelmstraße
Tegeler Straße	Wilhelm-Thomas-Straße
Teichwiesenweg	Willy-Brandt-Straße
Tempelhofer Straße	Wilscher Weg
Theodor-Heuss-Straße	Winkeler Straße
Theodor-Menke-Straße	Wittkopshof
Tilsiter Straße	Wittkopsweg
Tischlerstraße	Wolfsburger Straße
Torstraße	Wolliner Straße
Trakehnenweg	Xanthistraße
Tränkebergstraße	Zanderweg
Treptower Straße	Zimmererstraße
Trüffelweg	Zu den Kikenfuhren
	Zur Allerwelle
	Zur Roten Riede

Plätze:

Herbert-Trautmann-Platz, beidseitig
Parkplatz an der Carl-Diem-Straße
Parkplatz an der Straße Am Bostelberg
Parkplatz an der Fallerslebener Straße
Parkplatz an der Michael-Clare-Straße
Parkplatz am Reichenberger Weg
Parkplatz an der Straße Im Hängelmoor
Parkplatz am Calberlaher Damm (Krankenhaus)
Iseparkplatz
Schillerplatz (ohne Fußgängerbereich)
Parkplatz Rathausstraße

Parkplatz Hallsbergplatz

Ortschaft Gamsen: Hamburger Straße
Bruno-Kuhn-Straße
Campus

Ortschaft Kästorf: Hauptstraße

Straßenbegleitende Radwege:

Alfred-Bessler-Straße	Hauptstraße
Allerstraße	I. Koppelweg
Alter Postweg	II. Koppelweg
Am Weinberg	Im Heidland
Braunschweiger Straße	Konrad-Adenauer-Straße
Bromer Straße	Lehmweg
Bruno-Kuhn-Straße	Limbergstraße
Calberlaher Damm	Lüneburger Straße
Celler Straße	Nordhoffstraße
Dannenbütteler Weg	Pommernring
Eyßelheideweg (von der Einmündung Haselbusch bis zur Braunschweiger Straße)	Wilscher Weg
Fallerslebener Straße	Winkeler Straße
Hamburger Straße	Zur Allerwelle

STRAßENVERZEICHNIS B

Fußgängerbereiche:

Steinweg
Marktplatz
Schloßstraße
Schillerplatz
Rathausstraße

Verkehrsberuhigter Bereich:

Steinweg/Schillerplatz, zwischen den Fußgängerbereichen Steinweg und Schillerplatz

S a t z u n g **über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn** **(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Fußwege und der gemeinsamen Fuß- und Radwege (§ 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)) einschließlich Winterdienst der in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Davon ausgenommen werden die im 2. Anhang zum Straßenverzeichnis genannten straßenbegleitenden Radwege, für die in vollem Umfang die gesetzliche Reinigungspflicht der Stadt besteht. Für die Fußgängerbereiche Steinweg, Marktplatz, Schloßstraße, Rathausstraße und Schillerplatz

sowie des verkehrsberuhigten Bereiches im Steinweg/Schillerplatz, zwischen den Fußgängerbereichen Steinweg und Schillerplatz, besteht jedoch in vollem Umfang die gesetzliche Reinigungspflicht der Stadt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Fuß- oder Radweg aus zulassen. Die nicht zur einigenden Gossen sind im „Anhang zum Straßenverzeichnis“ aufgeführt. Das Straßenverzeichnis mit Anhang ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht auch für Eigentümer solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Ist das Grundstück jedoch von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist, besteht keine Reinigungspflicht für den Eigentümer des anliegenden Grundstücks.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich

§ 2

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der in anliegendem Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke voll übertragen. Im Übrigen gilt § 1 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Fußwege, Gossen, Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Brücken, ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der "Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn" geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 11.04.2011 außer Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2011

Stadt Gifhorn

Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

STRASSENVERZEICHNIS

	Reinigung Straßen, in	<u>Anlage</u> zur Satzung über die öffentlicher Wege und Plätze der Stadt Gifhorn
Ackerstraße		Bauernkamp
Adam-Riese-Straße		Beerenweg
Ahlbecker Straße		Beethovenstraße
Ahornstraße		Begonienweg
Ährenweg		Benzstraße
Akeleiweg		Bergstraße
Albert-Schweitzer-Straße		Berliner Ring
Alfred-Bessler-Straße		Bertha-von-Suttner-Straße
Alfred-Teves-Straße		Birkenkamp
Allensteiner Straße		Bismarckstraße
Allerstraße		Blumenstraße
Alte Riede		Bodemannstraße
Alter Postweg		Böhmener Straße
Am Allerkanal		Borkumer Straße
Am Bostelberg		Borsigstraße
Am Bullenberg		Bosteleck
Am Fuchsberg		Böttcherstraße
Am Goldenen Berge		Brahmsstraße
Am Hang		Brandweg
Am Laubberg		Braunschweiger Straße
Am Luckmoor		Breiter Weg
Am Quälberg		Brenneckes Berg
Am Ring		Breslauer Straße
Am Schloßgarten		Bromer Straße/B 188
Am Sportplatz Eyßelheide		Brucknerweg
Am Stahlberg		Bullenkamp
Am Tappenberg		Bütower Straße
Am Waldrand		Calberlaher Damm
Am Wasserturm		Camminer Straße
Am Weinberg		Cardenap
Am Windmühlenberg		Carl-Diem-Straße
Am Wittkopsberg		Carl-Goerdeler-Ring
Am Ziegelberg		Celler Straße
An den Hofwiesen		Charlottenburger Straße
An der Kiesgrube		Claus-von-Stauffenberg-Straße
Anemonenweg		Dahlienweg
Anglerweg		Daimlerstraße
Anklamer Straße		Dannenbütteler Weg
Anne-Frank-Straße		Danziger Straße
Asternweg		Demminer Straße
August-Horch-Straße		Dieselstraße
Bachweg		Distelweg
Bäckerstraße		Döringskamp
Bahnhofstraße		Dr.-Gotthard-Rattay-Straße
Baltrumer Platz		Dr.-Otto-Armbrrecht-Straße

Dr.-Ulrich-Roshop-Straße	Heidebrink
Dünenweg	Heideweg
Efeuweg	Heisterkamp
Egerländer Weg	Helgoländer Straße
Elbinger Straße	Hermann-Ehlers-Ring
Erikaweg	Herzog-Ernst-August-Straße
Erenkamp	Herzog-Franz-Straße
Ermlandweg	Heuweg
Ernst-Reuter-Straße	Hiddenseer Straße
Eyßelheideweg	Hindenburgstraße
Eyßelkamp	Hohefeldstraße
Fallerslebener Straße	Hohe Luft
Färberstraße	Höhenweg
Feldstraße	Hortensienweg
Finkenhain	Hufelandstraße
Fischerweg	Hügelstraße
Flatower Straße	Hugo-Junkers-Straße
Fliederstraße	Hülsenhorst
Forellenweg	Im Freitagsmoor
Försterweg	Im Hängelmoor
Freiherr-vom-Stein-Straße	Im Heidland
Fritz-Reuter-Straße	Imkerstraße
Fuchsienweg	Im Knick
Fuhrenkamp	Immenweg
Gablonzer Weg	Im Weilandmoor
Gardelegener Straße	Im Wiesengrund
Gartenweg	Innungswall
Gärtnerstraße	Irisweg
General-Beck-Straße	Isenbütteler Weg
Geranienweg	Jägerstraße
Gerberweg	Jakob-Kaiser-Weg
Gerhard-Fieseler Straße	Juister Weg
Gerstenweg	Julius-Leber-Straße
Geschwister-Scholl-Straße	Käthe-Kollwitz-Ring
Ginsterweg	Keplerstraße
Gladiolenweg	Keramikweg
Glaserstraße	Kiebitzweg
Goethestraße	Kiefernain
Goldregenweg	Kirchweg
Graf-von-Galen-Straße	Klausenburger Straße
Grasweg	Klosterwiesenweg
Greifswalder Straße	Knickwall
Großer Kamp	Kolberger Straße
Grünberger Weg	Königsberger Straße
Grüne Grenze	Konrad-Adenauer-Straße
Grüntaler Straße	Konrad-Adenauer-Straße (Einhängerstraße)
Händelstraße	Konrad-Beste-Straße
Handwerkerwall	Köpenicker Straße
Hasenwinkel	Kopernikusstraße
Haydnweg	

I. Koppelweg bis K 114	Neue Straße
II. Koppelweg	Nordhoffstraße
Kösliner Straße	Oldaustraße
Kreuzkamp	Orchideenweg
Krokusweg	Paula-Modersohn-Ring
Kurt-Schumacher-Straße	Petkuser Weg
Kurze Straße	Petunienweg
Langeooger Weg	Pilzweg
Lauenburger Straße	Polziner Straße
Lavendelweg	Pommernring
Lehmweg bis K 114	Porschestraße
Lemberger Straße	Posener Straße
Lerchenfeld	Poststraße
Lilienthalstraße	Potsdamer Straße
Lilienweg	Pyritzer Straße
Limbergstraße	Rampenweg
Lindenstraße	Randweg
Lisztstraße	Rathausstraße
Lönseck	Rehwinkel
Lönsstraße	Reichenberger Weg
Ludwig-Erhard-Straße	Resedaweg
Ludwig-Jahn-Straße	Ribbesbütteler Weg
Ludwig-Kratz-Straße	Ringstraße
Lüneburger Straße	Robert-Koch-Straße
Lupinenweg	Rockwellstraße
Lutherstraße	Romintener Weg
Magdeburger Ring	Röntgenstraße
Malerstraße	Roonstraße
Malvenweg	Rosengarten
Margeritenweg	Rosenweg
Marientaler Straße	Rotkehlchenweg
Maschsiedlung	Rotstraße
Maschstraße	Rügenwalder Straße
Maurerstraße	Saazer Weg
Max-Habermann-Straße	Säftgenriede
Maybachstraße	Salzwedeler Straße
Meiseneck	Samlandstraße
Memeler Straße	Sandstraße
Michael-Clare-Straße	Sauerbruchstraße
Mohnweg	Scharnhorststraße
Moltkestraße	Scheuringskamp
Moorweg	Schillerplatz
Moosweg	Schlauer Straße
Mozartstraße	Schleusendamm
Mühlenweg	Schlochauer Straße
Müllersteg	Schlosserstraße
Narzissenweg	Schmiedestraße
Neidenburger Straße	Schnedebergsweg
Nelkenweg	Schneidemühler Straße

Schneiderstraße	Uhlenhorst
Schöneberger Straße	Veilchenweg
Schubertstraße	Virchowstraße
Schuhmacherstraße	Vogelbeerweg
Schulplatz	von-Basedow-Straße
Schumannweg	von-Behring-Straße
Schützenplatz	von-Helmholtz-Straße
Schützenstraße	von-Humboldt-Straße
Seilerstraße	von-Zeppelin-Straße
Seitenweg	Wacholderweg
Siebenbürger Straße	Wagnerstraße
Sonnenweg	Waldriede
Spandauer Straße	Waldstraße
Spargelweg	Walkehof
Spiekerooger Straße	Walter-Hallstein-Straße
Staakener Straße	Wangerooger Straße
Stargarder Straße	Weberstraße
Steglitzer Straße	Weidenring
Steinweg	Weiland
Stellmacherstraße	Weißdornbusch
Stendaler Straße	Weizenweg
Stettiner Straße	Werderstraße
Stolper Straße	Westerweg
Stralsunder Straße	Wickenweg
Sudetenstraße	Wiesenstraße
Swinemünder Straße	Wilhelm-Busch-Straße
Tangermünder Straße	Wilhelmstraße
Tegeler Straße	Wilhelm-Thomas-Straße
Teichwiesenweg	Willy-Brandt-Straße
Tempelhofer Straße	Wilscher Weg
Theodor-Heuss-Straße	Winkeler Straße
Theodor-Menke-Straße	Wittkopshof
Tilsiter Straße	Wittkopsweg
Tischlerstraße	Wolfsburger Straße
Torstraße	Wolliner Straße
Trakehnenweg	Xanthistraße
Tränkebergstraße	Zanderweg
Treptower Straße	Zimmererstraße
Trüffelweg	Zu den Kikenfuhren
Tulpenweg	Zur Allerwelle
Tweete	Zur Roten Riede

Plätze:

Herbert-Trautmann-Platz , beidseitig
Parkplatz an der Carl-Diem-Straße
Parkplatz an der Straße Am Bostelberg
Parkplatz an der Fallerslebener Straße
Parkplatz an der Michael-Clare-Straße
Parkplatz am Reichenberger Weg
Parkplatz an der Straße Im Hängelmoor

Parkplatz am Calberlaher Damm (Krankenhaus)
Iseparkplatz
Schillerplatz (nur Fußgängerbereich)
Parkplatz Rathausstraße
Parkplatz Hallsbergplatz

Ortschaft Gamsen: Hamburger Straße
Bruno-Kuhn-Straße
Campus

Ortschaft Kästorf: Hauptstraße

Hinsichtlich der Fußgängerbereiche Steinweg, Marktplatz, Rathausstraße, Schillerplatz und Schloßstraße sowie des verkehrsberuhigten Bereichs Steinweg/Schillerplatz, zwischen den Fußgängerbereichen Steinweg und Schillerplatz, verbleibt es in voll em Umfang bei der gesetzlichen Reinigungspflicht der Stadt.

1. Anhang zum Straßenverzeichnis

Die Anlieger folgender Straßen sind von der Pflicht zur Be seitigung von Schnee und Eis in den Gossen ausgenommen:

Bromer Straße (Ortsdurchfahrt der B 188)
Hamburger Straße
Hauptstraße
Bruno-Kuhn-Straße
Campus

2. Anhang zum Straßenverzeichnis

Die Anlieger folgender straßenbegleitender Radwege sind in der Pflicht zur Reinigung einschl. des Winterdienstes ausgenommen:

Alfred-Bessler-Straße	Hauptstraße
Allerstraße	I. Koppelweg
Alter Postweg	II. Koppelweg
Am Weinberg	Im Heidland
Braunschweiger Straße	Konrad-Adenauer-Straße
Bromer Straße	Lehmweg
Bruno-Kuhn-Straße	Limbergstraße
Calberlaher Damm	Lüneburger Straße
Celler Straße	Nordhoffstraße
Dannenbütteler Weg	Pommernring
Eyßelheideweg (von der Einmündung	Wilscher Weg
Haselbusch bis zur Braunschweiger Straße)	Winkeler Straße
Fallerslebener Straße	Zur Allerwelle
Hamburger Straße	

Satzung der Stadt Gifhorn

über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sonnenweg West/Braunschweiger Straße“ mit ÖBV

Aufgrund der §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung innerhalb des Planbereiches mit der Bezeichnung Nr. 94 „Sonnenweg West / Braunschweiger Straße“ mit ÖBV, für den der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn am 18.03.2004 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wird die am 21.06.2010 vom Rat der Stadt beschlossene Veränderungssperre gemäß § 17 (2) des Baugesetzbuches um 1 Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich:

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.⁴

§ 3

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 beschlossenen Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und auf Unterhaltungsarbeiten und auf die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 6

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

⁴ abgedruckt auf Seite 523 dieses Amtsblattes

Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 94 „Sonnenweg West/Braunschweiger Straße“ mit ÖBV rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 05.02.2013.

Gifhorn, 15.12.2011

Nerlich (L. S.)
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 331 6) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 5 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gifhorn, 15.12.2011

Nerlich (L. S.)
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 57 6) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Wittingen“.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Gold eine torlose, rote Burg, zwischen deren beiden Türmen ein blauer Löwe auf den Zinnen der Verbindungsmauer steht.
- (2) Die Farben der Flagge sind gelb und blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Wittingen“.
- (4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften der Stadt neben dem Stadtwappen und der Stadtfahne die Wappen und Fahnen der Ortschaften verwendet werden.
- (5) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt oder ihrer Ortschaften zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 € übersteigt.
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt, soweit die sie nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4
Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften Knesebeck, Ohrdorf, Radenbeck, Vorhop und Wittingen wird ein Ortsrat gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) Knesebeck 7
 - b) Ohrdorf 5
 - c) Radenbeck 5
 - d) Vorhop 5
 - e) Wittingen 9
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Die Ortsbürgermeister/-innen können unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Verwaltung übernehmen.

Für die Ortsbürgermeister/-innen der Ortschaften Knesebeck und Wittingen – in denen sich Verwaltungsdienststellen befinden – beschränken sich die Hilfsfunktionen auf Aufgaben, die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse erfordern und auf die Mithilfe bei Notständen.

Die Ortsbürgermeister/-innen der Ortschaften Ohrdorf, Radenbeck und Vorhop erfüllen Hilfsfunktionen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

Die Ortsbürgermeister/-innen können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. In diesem Fall kann eine Ortsbeauftragte/ein Ortsbeauftragter Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahrnehmen. Die/Der Ortsbeauftragte ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen; sie/er muss ihren/seinen Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

§ 5 Ortsvorsteher/-innen

- (1) Für die Ortschaften Bötzenhagen, Darrigsdorf, Erpensen, Eutzen, Gannerwinkel, Glüsing, Hagen, Kakerbeck, Küstorf, Lüben, Mahnburg, Plastau, Rade, Schneflingen, Stöcken, Suderwittingen, Teschendorf, Wollerstorf, Wunderbüttel und Zasenbeck wird je eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Die Ortsvorsteher/-innen erfüllen die ihnen in § 96 Abs. 1 NKomVG zugewiesenen Aufgaben. Sie erfüllen als Ehrenbeamte im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Verwaltungsaufgaben für den Bereich ihrer Ortschaft:
 - a) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten und die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung;
 - b) das Verteilen der jährlichen Steuerbescheide in der Ortschaft;
 - c) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee und der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet ist;
 - d) die Überwachung aller innerhalb der Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf Einhaltung der Straßenreinigungspflicht einschl. des Winterdienstes durch die Grundstücksanlieger und ggf. Meldung an die Stadtverwaltung;
 - e) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren der Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung bei akuter Gefahr;
 - f) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sportanlagen, Kindergärten, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.);
 - g) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.;
 - h) die Anforderungen von Haushaltsmitteln für Aufgaben in der Ortschaft;
 - i) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
 - j) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.). Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann die Zählungen selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen;

- k) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung;
 - l) Beratung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiterinnen und Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft;
 - m) die Unterhaltung und Bewirtschaftung der in den Ortschaften gelegenen Friedhöfe im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel;
 - n) die Überwachung der Einhaltung der Straßenreinigungspflicht durch die Grundstücksanlieger und ggf. Meldung an die Stadtverwaltung.
- (3) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers in den Ortschaften Boitzenhagen, Erpensen, Eutzen, Gannerwinkel, Glüsing, Hagen, Karkebeck, Lüben, Mahnburg, Rade, Schneflingen, Stöcken, Suderwittingen und Wunderbüttel erfolgt aufgrund der Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren bildet jede dieser Ortschaften einen eigenen Wahlbezirk.
- (4) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers in den Ortschaften Darrigsdorf, Küstorf, Plastau, Teschendorf, Wollerstorf und Zasenbeck erfolgt aufgrund der Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG mit der Abweichung, dass der Fraktion das Vorschlagsrecht für die Ortschaften zusteht, deren Mitglieder der Partei oder der Wählergruppe angehören, die in dem gemeinsamen Wahlbezirk bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Dabei bilden folgende Ortschaften jeweils einen gemeinsamen Wahlbezirk:
- a) Küstorf und Teschendorf,
 - b) Plastau und Zasenbeck,
 - c) Wollerstorf und Darrigsdorf.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Beamtin/der Beamte auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führt der/die 1. ehrenamtliche Vertreter/in die Bezeichnung 1. stellvertretende/r Bürgermeister/in, der/die 2. ehrenamtliche Vertreter/in die Bezeichnung 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in und der/die 3. ehrenamtliche Vertreter/in die Bezeichnung 3. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Wittingen bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie nimmt die Aufgaben nach § 8 NKomVG wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Rat in ihr Amt berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 3 4 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Wittingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 und Abs. 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Ratsausschüsse überweisen.

§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt nach dem NKomVG werden im amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ verkündet bzw. bekannt gemacht (öffentliche Bekanntmachungen).
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG und ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Isenhagener Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß § 11 Abs. 4 NKomVG gilt entsprechend.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen werden in der Tageszeitung "Isenhagener Kreisblatt" bekannt gemacht.

Für die öffentlichen Ortsrats- und Ausschusssitzungen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ausschusssitzungen nur die wesentlichen Tagesordnungspunkte zu veröffentlichen sind. Die vollständigen Tagesordnungen dieser Sitzungen sind durch Aushang im Rathaus zu veröffentlichen. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus Wittingen veröffentlicht.

§ 12 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile der Stadt oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 Abs. 2 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Wittingen vom 19.03.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.03.2011 außer Kraft.

Wittingen, den 07.12.2011

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Gemeinde Sassenburg
66.15.03

BEKANNTMACHUNG

über die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Die Gemeinde Sassenburg zeigt an, dass die in der Ortschaft Westerbeck, Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn, neu gebaute Straße (gelegen in der Flur 9 Flurstück 42/7 der Gemarkung Westerbeck)

„Am Felde“

am 01.11.2011 auf Beschluss des Rates der Gemeinde Sassenburg zu einer
Gemeindestraße gewidmet worden ist.

Träger der Straßenbaulast der Straße ist die Gemeinde Sassenburg.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Sassenburg, den 11.11.2011

Gemeinde Sassenburg

Arms
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Boldecker Land

Der Bebauungsplan "Klanze-Neufassung", I. Abschnitt, der Gemeinde Weyhausen ist mit Bekanntmachung vom 31.10.2007 im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Gifhorn in Kraft getreten. Er setzt entlang der B 188/"Wolfsburger Straße" „Sonstige Sondergebiete - Einzelhandel“ fest, was zuvor im Flächennutzungsplan „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt waren. Künftig stellt der Flächennutzungsplan hier „Sonderbauflächen-Einzelhandel“ dar.

Der Bebauungsplan "Nord I", 1. Änderung, der Gemeinde Weyhausen ist mit Bekanntmachung vom 31.10.2007 im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Gifhorn in Kraft getreten. Er setzt am „Ahornweg“ südlich des Friedhofes, nördlich des Rathauses der Samtgemeinde „Allgemeine Wohngebiete“ fest. Im Flächennutzungsplan war die Fläche zuvor als „Sonderbaufläche - betreutes Seniorenwohnen“ enthalten und wird nun als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Künftig stellt der Flächennutzungsplan hier „Wohnbauflächen“ dar.

Der Bebauungsplan "Klanze-Neufassung", II. Abschnitt, der Gemeinde Weyhausen ist mit Bekanntmachung vom 30.04.2009 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Gifhorn in Kraft getreten. Er setzt zwischen dem Regenrückhaltebecken und der Straße „An der Klanze“ an der Ostgrenze des Geltungsbereichs „Sonstige Sondergebiete - Einzelhandel“ fest, wo zuvor im Flächennutzungsplan „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt waren. Außerdem setzt er im Norden des Geltungsbereiches, südlich des „Mühlenweges“ „Gewerbegebiete“ fest, wo zuvor im Flächennutzungsplan „Ausgleichsmaßnahmen“ dargestellt waren. Künftig stellt der Flächennutzungsplan hier „Sonderbauflächen-Einzelhandel“ und „gewerbliche Bauflächen“ dar.

Der Bebauungsplan "Klanze-Neufassung", II. Abschnitt, 1. Änderung, der Gemeinde Weyhausen ist mit Bekanntmachung vom 30.11.2010 im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Gifhorn in Kraft getreten. Er setzt südlich des „Mühlenweges“ „Mischgebiete“ fest, wo zuvor im Flächennutzungsplan „Ausgleichsmaßnahmen“ dargestellt waren. Künftig stellt der Flächennutzungsplan hier „gemischte Bauflächen“ dar.

Bei den vier genannten Plänen handelt es sich um Bebauungspläne der Innenentwicklung, die gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land wird gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der Bebauungspläne angepasst. Es handelt sich um die 1. Berichtigung, die die Mitgliedsgemeinde Weyhausen betrifft. In Anlehnung an die bestehende Systematik des Flächennutzungsplanes werden Bauflächen (hier: Sonderbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen) dargestellt.

Lage und Inhalt der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land ergeben sich aus den beigefügten Übersichtskarten.⁵

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land liegt im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann auch über den Inhalt der zugehörigen Bebauungspläne sowie der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden und bei dem es keiner Genehmigung bedarf.

Weyhausen, den 28.12.2011

Samtgemeinde Boldecker Land

Leusmann (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Bokendorf, Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Bokendorf in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

⁵ abgedruckt auf Seite 524 bis Seite 527 dieses Amtsblattes

§ 1 – Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bokensdorf“.
- (2) Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

§ 2 – Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold (Gelb) unter einem roten Sparren einen oben offenen roten Ring.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Bokensdorf“.
- (3) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens in Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
- (5) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (7) Der Gemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen, § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters

Der/Die Bürgermeister/in wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 6 – Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 – Beschwerden an den Rat

- (1) Werden schriftliche Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 3 4 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bokensdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Bokensdorf an der Gemeindeverwaltung, Bauerberg 4, 38556 Bokensdorf, veröffentlicht.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde hingewiesen.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 24.11.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.2006, zuletzt geändert am 03.06.2010, außer Kraft.

Bokensdorf, 24.11.2011

Gemeinde Bokensdorf

Buschardt
Bürgermeisterin

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Jembke, Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Jembke in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Jembke“
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Jembke, Landkreis Gifhorn.

§ 2 – Wappen, Flagge, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Jembke zeigt ein grünes Lindenblatt mit einem geöffneten weißen Ring im Lindenblatt auf weißem Grund.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Jembke – Landkreis Gifhorn“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens in Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
- (5) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (7) Der Gemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen, § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 5 – Vertreter des Gemeindebürgermeisters

Der Gemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch drei stellvertretende Gemeindebürgermeister/-innen vertreten.
Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

§ 6 – Vertreter des Ratsvorsitzenden

Der Ratsvorsitzende wird in der Eröffnung, Leitung und Schließung der Ratssitzungen, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten.
Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

§ 7 – Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindebürgermeister die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Boldecker Land über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

§ 10 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 – Inkrafttreten der Hauptsatzung

(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.11.2006 außer Kraft.

Jembke, 03.11.2011

Schulze (L. S.)
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Dösskamp" mit örtlicher Bauvorschrift, zugleich 3. Änderung "Bornheide III" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 29.11.2011 den Bebauungsplan "Dösskamp" mit örtlicher Bauvorschrift, zugleich 3. Änderung "Bornheide III" mit örtlicher Bauvorschrift, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich ihrer Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Groß Schwülper, während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303/ 6023 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender

⁶ abgedruckt auf Seite 528 dieses Amtsblattes

Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 29.11.2011

Lestin
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Bünteweg Nord" der Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 27.10.2011 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Bünteweg Nord" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Groß Schwülper, während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303/6023 vereinbaren. Über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 27.10.2011

Lestin
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Eickhorster Straße Nord-Ost" der Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 27.10.2011 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Eickhorster Straße Nord-Ost" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

⁷ abgedruckt auf Seite 529 dieses Amtsblattes

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Groß Schwülper, während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303/6023 vereinbaren. Über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 27.10.2011

Lestin (L. S.)
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Satzung des Wasserverbandes Gifhorn zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Eigentümer/Erbbauberechtigten (Nutzungsberechtigten) der Grundstücke

Aufgrund des § 3 Abs. 2 u. 5 der Verbandssatzung in der zz. gültigen Fassung und des § 96 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der zz. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gifhorn am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Wasserverband Gifhorn überträgt die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
2. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen wird für die in der Anlage aufgeführten Grundstücke, die aufgrund ihrer Lage (z. B. Außenbereich) nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, festgelegt.

⁸ abgedruckt auf Seite 530 dieses Amtsblattes

3. Zur Beseitigung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu betreiben. Sie bestehen aus einer mechanischen Stufe nach DIN 4261, einer biologischen Stufe und einer Probenahmemöglichkeit am Ablauf. In besonderen Fällen (§ 3 Abs. 5) kann eine abflusslose Sammelgrube zugelassen werden.

§ 2

Einleitung und zulässige Kleinkläranlagentypen

1. Kleinkläranlagen müssen eine Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik besitzen. Ausnahmen sind bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
2. In Trinkwasserschutzgebieten sind nur Kleinkläranlagen zulässig, die die Anforderungen der Ablaufklasse „D“ nach den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erfüllen.
3. Das in den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Kleinkläranlagen biologisch gereinigte Abwasser ist vorrangig in ein Fließgewässer einzuleiten. Wo dies nicht möglich ist, kann das gereinigte Abwasser über einen Sickergraben, eine Sickergrube oder eine Sickermulde in das Grundwasser eingeleitet werden, wobei die Mindestabstände zum Grundwasser zu beachten sind.
4. Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von den Nutzungsberechtigten nach DIN 1986/100 in der z. z. gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten im Einzelfall ausnahmsweise zu errichten und zu betreiben. Abflusslose Sammelgruben sind mit einem Überfüllmelder oder einer Pegelanzeige auszurüsten.
5. Die dezentrale Entsorgung über abflusslose Sammelgruben ist möglich, wenn
 - a) das Gebäude nicht regelmäßig genutzt wird (z. B. Jagdhütte)
 - b) der Wasserverbrauch pro Jahr < 30 cbm beträgt, wenn ein Nachweis der jährlichen Frischwasserabrechnung erbracht wird,
 - c) die Grube ein Mindestvolumen von 6 cbm hat und die Undurchlässigkeit gem. DIN 4261 (1) nachgewiesen wird.
 - d) Wenn der jährliche Frischwasserverbrauch regelmäßig weniger als 10 cbm beträgt, kann der Grubenhalt von 6 cbm auf 3 cbm reduziert werden.
6. Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die Vorschriften der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn.

§ 3

Bau und Betrieb

1. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind von den Nutzungsberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN 1986 sowie DWA-A 262 zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Für den Betrieb der bauartzugelassenen Kleinkläranlagen sind speziell die Betriebsanweisungen der Hersteller und die Zulassungen des DIBt zu befolgen.
2. Alle häuslichen Abwässer, die gemäß der AEB des Wasserverbandes Gifhorn eingeleitet werden dürfen, sind den Kleinkläranlagen bzw. den abflusslosen Sammelgruben zuzuleiten.

3. Die Abwasserreinigungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Entleerung ungehindert erfolgen kann.
4. Alle Teile der Anlage müssen zugänglich sein. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Anlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Sammelgruben anfallenden Abwassers

1. Der Wasserverband Gifhorn hat gem. § 96 NWG den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm sowie das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben bedarfsgerecht zu entsorgen. Dem Wasserverband oder seinen Beauftragten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
2. Im Zuge der Wartung durch den Nutzungsberechtigten oder seines Beauftragten ist eine gezielte Bestimmung der Schlammmenge, z. B. durch Schlammpeilung, vorzunehmen. Die Messergebnisse sind im Wartungsprotokoll zu dokumentieren, welches dem Wasserverband und den jeweiligen Unteren Wasserbehörden zugeschickt werden muss.
3. Die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erfolgt nach Bedarf. Der Abfuhrbedarf ergibt sich aus den Angaben im Wartungsprotokoll. Der Verband organisiert anhand der Wartungsprotokolle die Abfuhr. Eine Schlammmentnahme hat gem. DIN 4261-1 bei Mehrkammer-Ausfallgruben nach Feststellung von 50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) zu erfolgen. Bei Einkammer-Absetzgruben hat eine Schlammmentnahme bei 70 % Füllung des gesamten Nutzvolumens zu erfolgen. Die Kammern der Gruben sind nach Entleerung umgehend vom Betreiber wieder mit Wasser zu füllen.
4. Die Entleerung abflussloser Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Die Notwendigkeit ist mindestens zwei Wochen vorher beim Wasserverband oder seinem Beauftragten anzuzeigen.

§ 5

Anzeigepflicht

1. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor Beginn des Vorhabens der jeweiligen Unteren Wasserbehörde und dem Wasserverband Gifhorn mit dem vorgesehenen Anzeigevordruck der Landkreise Gifhorn bzw. Peine anzuzeigen.
2. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube (z. B. durch veränderte Abwassermengen), so hat der Nutzungsberechtigte dies dem Wasserverband Gifhorn und der jeweiligen unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube, sind hiervon der Wasserverband Gifhorn und die jeweilige Untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Übergang der Nutzungsberechtigung auf einen Rechtsnachfolger ist dem Wasserverband Gifhorn und der jeweiligen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 6 Haftung

Die Nutzungsberechtigten sind nach der auf sie übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht sowie den Regelungen dieser Satzung straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf ihren Grundstücken eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - den Einleitungsbedingungen gem. § 2 handelt,
 - § 3 Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben nicht ordnungsgemäß erstellt und betreibt,
 - § 4 Abs. 1 den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm bzw. das in abflusslosen Sammelgruben anfallende Abwasser selbst entsorgt,
 - § 4 Abs. 1 die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bzw. des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers behindert und den Bediensteten des Wasserverbandes oder seiner Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserreinigungsanlage gewährt,
 - § 4 Abs. 4 die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt,
 - § 5 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 8 Zustimmung der Unteren Wasserbehörde

Die Unteren Wasserbehörden des Landkreises Gifhorn und des Landkreises Peine haben dieser Satzung gemäß § 96 Absatz 5 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes zugestimmt.

§ 9 Entgelte

Für die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bzw. des in abflusslosen Sammelgruben anfallende Abwassers werden Entgelte nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn erhoben.

§ 10 Hinweis auf Einsichtnahme in Regelwerke

Die zurzeit geltenden DIN-Normen können bei der Unteren Wasserbehörde während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gifhorn, 24.11.2011

Wasserverband Gifhorn
Der Verbandsvorsteher

Wegmeyer

Gem. § 96 (5) des NWG vom 19.02.2010 wird der vorstehenden Satzung durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn zugestimmt.

Gifhorn, den 12.12.2011

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrag

Nietner

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Gifhorn wird genehmigt.

Gifhorn, den 12.12.2011

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin

Lau

Ifd. Nr.	Verwaltungseinheit	Ort	Straße	Nr.	Ortsangaben
1	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Dannenbüttel	Gartenstraße		Kleingartenverein
2	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Dannenbüttel	Gut Dagebrück		
3	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Dannenbüttel	Im Pocken	100	
4	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Dannenbüttel	Lehmweg		N52.48171159637196, E10.629846453666687
5	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Dannenbüttel	Sportplatz		
6	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Grußendorf	Alte Landstraße		Flurstück 19/5
7	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Grußendorf	Funkübertragung/ Betriebsgel.		
8	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Grußendorf	Wiesenweg	62	N52.54132201208066, E10.700978636741638
9	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Neud.- Platend.	Alte Schmide		
10	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Neud.- Platend.	Am Knüppeldamm	1	
11	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Neud.- Platend.	Am Knüppeldamm	6	
12	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Neud.- Platend.	Am Knüppeldamm	10	
13	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Neud.- Platend.	Dorfstraße	173	
14	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Neud.- Platend.	Dorfstraße	175	

15	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Neud.-Platend.	Mathildenhof		
16	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Stüde	Alter Kirchweg	5	N 52.54963574816612, E10.678276419639587
17	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Stüde	Am Charlottenhof	2	
18	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Stüde	Am Charlottenhof	8	
19	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Stüde	Am Charlottenhof	10	
20	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Stüde	Am Charlottenhof	12	
21	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Stüde	Torfwerk (Celler Lager)		
22	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Westerbeck	Am Hagen		N52.51498329508616, E10.629669427871704
23	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Westerbeck	Am Hagen		Infoblockhütte
24	Gem. Sassenburg	Sassenburg-Westerbeck	Auf dem Berge	101	
25	Gem. Wendeburg	Wendeburg	Hornsinke		TSV Wendeburg
26	Gem. Wendeburg	Wendeburg-Harvesse	Kieswerk nördl. von Harvesse		
27	Gem. Wendeburg	Wendeburg-Meerdorf	Mühlenberg	1	
28	Gem. Wendeburg	Wendeburg-Meerdorf	Sportplatz		
29	Gem. Wendeburg	Wendeburg-Rüper	Am Rüper Berge	1	
30	Gem. Wendeburg	Wendeburg-Wense	Kieswerk südl. von Wense		
31	Gem. Wendeburg	Wendeburg-Zweidorf	Gem. Zweidorf, Fl. 1, FlSt. 509/1		Gem. Zweidorf, Fl. 1, FlSt. 509/1
32	SG Hankensbüttel	Dedelstorf	Gr. Kain		Dedelstorf, Flur 1, Flurstück 66
33	SG Hankensbüttel	Dedelstorf	Jagdhütte		Dedelstorf, Flur 3, Flurstück 96/26 teilweise
34	SG Hankensbüttel	Dedelstorf	Mahrenholzer Weg	21	
35	SG Hankensbüttel	Dedelstorf-Langwedel	Forsthaus Langwedel		
36	SG Hankensbüttel	Dedelstorf-Langwedel	Langwedeler Heudamm		Langwedel, Flur 3, Flurstück 41/3
37	SG Hankensbüttel	Dedelstorf-Lingwedel	ehe. Jagdhaus Wulff		
38	SG Hankensbüttel	Dedelstorf-Lingwedel	Gamsener Weg	1	
39	SG Hankensbüttel	Dedelstorf-Lingwedel	Gamsener Weg	2	
40	SG Hankensbüttel	Dedelstorf-Oerrel	Betriebsplatz Hankensbüttel		Betriebsplatz Hankensbüttel
41	SG Hankensbüttel	Dedelstorf-Oerrel	Hässelmühler Straße	35	
42	SG Hankensbüttel	Dedelstorf-Oerrel	Jagdhaus Ochsenmoor		Oerrel, Flur 7, Flurstück 119/1
43	SG Hankensbüttel	Dedelstorf-Oerrel	Moorstraße	16	
44	SG Hankensbüttel	Dedelstorf-Oerrel	Schweizerhaus		Oerrel, Flur 2, Flurstück 42/10
45	SG Hankensbüttel	Dedelstorf-Repke	Jagdhütte		
46	SG Hankensbüttel	Dedelstorf-Repke	Repker Dorfstraße (Ortsrand)		Repke, Flurstück 63/23
47	SG Hankensbüttel	Dedelstorf-Repke	Segelflugplatz		N52.71548474267963, E10.531983375549316
48	SG Hankensbüttel	Hankensbüttel	Elwerathstraße		Hankensbüttel, Flur 4, Flurstück 36/5
49	SG Hankensbüttel	Hankensbüttel	Forsthaus Nepke		
50	SG Hankensbüttel	Hankensbüttel	Helmrichsweg	35	N52.72543671120169, E10.61080276966095
51	SG Hankensbüttel	Hankensbüttel	Kleingartenverein		
52	SG Hankensbüttel	Hankensbüttel	Prachelberg		Flur 4, Flurstück 18 und Emmen, 81/36

53	SG Hankensbüttel	Hankensbüttel-Alt Isenhagen	Alt Isenhagen	18	
54	SG Hankensbüttel	Hankensbüttel-Emmen	Emmer Dorfstraße	78	
55	SG Hankensbüttel	Oberholz-Bottendorf	Fermmeldeturm		
56	SG Hankensbüttel	Oberholz-Schweimke	Gosemühle		Schweimke, Flur 5, Flurstück46/1
57	SG Hankensbüttel	Oberholz-Schweimke	Gosemühlenweg	8	
58	SG Hankensbüttel	Sprakensehl	An der B 4		Sprakensehl, Flur 6; Flurstück 100/4
59	SG Hankensbüttel	Sprakensehl	An der B 4 (Chausseehaus)		Sprakensehl, Flur 6; Flurstück 98/2
60	SG Hankensbüttel	Sprakensehl	Zum Wohlfeld		Kiesgrube
61	SG Hankensbüttel	Sprakensehl	Zur Bunte	5	
62	SG Hankensbüttel	Sprakensehl-Bokel	Fernsehturm		
63	SG Hankensbüttel	Sprakensehl-Bokel	Zum Eichenhof	4	N52.8021244626045, E10.572538375854492
64	SG Hankensbüttel	Sprakensehl-Hagen	Jagdhaus Fromhagen		
65	SG Hankensbüttel	Sprakensehl-Hagen	Lüschenberg		
66	SG Hankensbüttel	Sprakensehl-Zittel	Forsthaus Zittel	1	
67	SG Hankensbüttel	Sprakensehl-Zittel	Forsthaus Zittel	2 a	
68	SG Hankensbüttel	Sprakensehl-Zittel	Forsthaus Zittel	2 b	
69	SG Hankensbüttel	Steinhorst	Erdölwerk		
70	SG Hankensbüttel	Steinhorst	Haus Am Kainbach		Steinhorst; Flur 2, Flurstück 73/3
71	SG Hankensbüttel	Steinhorst	Im Reihorn	0	
72	SG Hankensbüttel	Steinhorst	Jafelweg	2	
73	SG Hankensbüttel	Steinhorst	Jagdhütte B 244		unbekannt
74	SG Hankensbüttel	Steinhorst	Wittinger Straße	11	N52.70259548922644, E10.451291799545288
75	SG Hankensbüttel	Steinhorst	Ziegeleiweg	5	
76	SG Hankensbüttel	Steinhorst	Ziegeleiweg	8	
77	SG Hankensbüttel	Weddersehl	Ferkelaufzuchtanlage		Weddersehl, Flur 2, Flurstück 12/9
78	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Burkamp	1	
79	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Burkamp	2	
80	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Burkamp	3	
81	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Burkamp	4	
82	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Burkamp	5	
83	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Burkamp	6	
84	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Dorfstraße	1	
85	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Dorfstraße	2	
86	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Dorfstraße	3	
87	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Dorfstraße	4	
88	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Dorfstraße	5	
89	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Dorfstraße	6	
90	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Dorfstraße	7	
91	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Dorfstraße	9	
92	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Dorfstraße	10	
93	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Dorfstraße	11	
94	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Dorfstraße	12	

95	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Dorfstraße	13	
96	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Dorfstraße	14	
97	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Drögenborn	1	
98	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Drögenborn	2	
99	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Drögenborn	3	
100	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Foerthfeld	1	
101	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Foerthfeld	2	
102	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Foerthfeld	4	
103	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Haeg	1	
104	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Haeg	2	
105	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Haeg	3	
106	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Haeg	4	
107	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Haeg	6	
108	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Hersiek	2	
109	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Hersiek	3	
110	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Hersiek	4	
111	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Hersiek	5	
112	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Hersiek	6	
113	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Maschkamp	3	
114	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Maschkamp	4	
115	SG Hankensbüttel	Wierstorf	Maschkamp	5	
116	SG Isenbüttel	Calberlah	Hauptstraße	30a	
117	SG Isenbüttel	Calberlah	Wasbütteler Straße	11	
118	SG Isenbüttel	Calberlah-Allenbüttel	Brunsbüttel	1	
119	SG Isenbüttel	Calberlah-Allenbüttel	Brunsbüttel	2 + 2a	
120	SG Isenbüttel	Calberlah-Allerbüttel	am Kanal (MC Seeadler)		Allerbüttel; Flur 2; Flurstück 142/7
121	SG Isenbüttel	Calberlah-Allerbüttel	Am Langenhoop	1a	
122	SG Isenbüttel	Calberlah-Allerbüttel	Am Langenhoop	1b	
123	SG Isenbüttel	Calberlah-Allerbüttel	Hauptstraße		
124	SG Isenbüttel	Calberlah-Allerbüttel	Yachthafen		
125	SG Isenbüttel	Calberlah-Wettmershagen	Apfelallee	1	
126	SG Isenbüttel	Calberlah-Wettmershagen	Höpenweg	6	
127	SG Isenbüttel	Calberlah-Wettmershagen	Höpenweg	7	
128	SG Isenbüttel	Calberlah-Wettmershagen	Masthofskamp	1	
129	SG Isenbüttel	Isenbüttel	Gravenhorster Weg	2	
130	SG Isenbüttel	Ribbesbüttel-Ausbüttel	Gifhorner Straße	29	
131	SG Isenbüttel	Ribbesbüttel-Ausbüttel	Gifhorner Straße	33	
132	SG Isenbüttel	Ribbesbüttel-Vollbüttel	Forsthaus Hundesholz		
133	SG Isenbüttel	Ribbesbüttel-Vollbüttel	Kl. Vollbütteler Weg	37	
134	SG Isenbüttel	Ribbesbüttel-Vollbüttel	Peiner Landstraße	0	N52.43373246244753, E10.475115180015564
135	SG Isenbüttel	Ribbesbüttel-Vollbüttel	Warmbütteler Weg	1	
136	SG Isenbüttel	Ribbesbüttel-Vollbüttel	Warmbütteler Weg	3	
137	SG Isenbüttel	Ribbesbüttel-Vollbüttel	Warmbütteler Weg	4	
138	SG Isenbüttel	Ribbesbüttel-Vollbüttel	Warmbütteler Weg	5	

139	SG Isenbüttel	Ribbesbüttel-Vollbüttel	Warmbütteler Weg	6	
140	SG Isenbüttel	Wasbüttel	Fahrenkamp	1	
141	SG Isenbüttel	Wasbüttel	Friedhof (Molkereistraße)		
142	SG Isenbüttel	Wasbüttel	Haselhof	1	
143	SG Isenbüttel	Wasbüttel	Hauptstraße	25	
144	SG Meinersen	Ahnsen	Windmühle	1	
145	SG Meinersen	Böckelse	Blumenlage	11	
146	SG Meinersen	Böckelse	Großes Feld	1	
147	SG Meinersen	Böckelse	Großes Feld	2	
148	SG Meinersen	Böckelse	Großes Feld	11	
149	SG Meinersen	Bokelberge	Bokelberge	1	
150	SG Meinersen	Bokelberge	Bokelberge	2	
151	SG Meinersen	Bokelberge	Bokelberge	3a	
152	SG Meinersen	Bokelberge	Bokelberge	3b	
153	SG Meinersen	Bokelberge	Bokelberge	3c	
154	SG Meinersen	Bokelberge	Bokelberge	3d	
155	SG Meinersen	Bokelberge	Bokelberge	4	
156	SG Meinersen	Bokelberge	Bokelberge	5	
157	SG Meinersen	Bokelberge	Bokelberge	3e	
158	SG Meinersen	Dalldorf	K 45		N52.43493912304875, E10.384386777877808
159	SG Meinersen	Ettenbüttel	Grüne Heide	2	
160	SG Meinersen	Ettenbüttel	Grüne Heide	4	
161	SG Meinersen	Ettenbüttel	Grüne Heide	10	
162	SG Meinersen	Ettenbüttel	Grüne Heide	14	
163	SG Meinersen	Ettenbüttel	Meinerser Weg		N52.495558268140464, E10.404165387153625
164	SG Meinersen	Flettmar	Flahnweg	1a	
165	SG Meinersen	Flettmar	Flahnweg	1	
166	SG Meinersen	Flettmar	Flahnweg	2	
167	SG Meinersen	Flettmar	Harsebruchweg (Hühnerhof)		
168	SG Meinersen	Flettmar	Wildroder Ring 66 / Am Bahnhof	1A	
169	SG Meinersen	Flettmar	Zum Braken (Hühnerhof)	0	
170	SG Meinersen	Gilde	Gilde	1	
171	SG Meinersen	Gilde	Gilde	2	
172	SG Meinersen	Gut Brenneckenbrück	Brenneckenbrück	1	
173	SG Meinersen	Gut Brenneckenbrück	Brenneckenbrück	2	
174	SG Meinersen	Gut Brenneckenbrück	Brenneckenbrück	3	
175	SG Meinersen	Gut Brenneckenbrück	Brenneckenbrück	4	
176	SG Meinersen	Gut Brenneckenbrück	Brenneckenbrück	5 b	N52.482211119202184, E10.462396144866943
177	SG Meinersen	Gut Brenneckenbrück	Brenneckenbrück	6	
178	SG Meinersen	Gut Brenneckenbrück	Brenneckenbrück	8	
179	SG Meinersen	Gut Brenneckenbrück	Brenneckenbrück	7	N52.482322196108946, E10.456806421279907
180	SG Meinersen	Gut Brenneckenbrück	Ziegelei	8	
181	SG Meinersen	Hahnenhorn	Am Eichengrund	2	

182	SG Meinersen	Hahnenhorn	Am Eichengrund	3	
183	SG Meinersen	Hahnenhorn	Am Eichengrund	4	
184	SG Meinersen	Hahnenhorn	Am Eichengrund	5	
185	SG Meinersen	Hahnenhorn	Am Eichengrund	7	
186	SG Meinersen	Hahnenhorn	Am Eichengrund	11	
187	SG Meinersen	Hahnenhorn	Am Eichengrund	1	
188	SG Meinersen	Hahnenhorn	Am Teich	2	
189	SG Meinersen	Hahnenhorn	Am Teich	3a	
190	SG Meinersen	Hahnenhorn	Am Teich	4	
191	SG Meinersen	Hahnenhorn	Bäckerweg	1	
192	SG Meinersen	Hahnenhorn	Bäckerweg	2a	
193	SG Meinersen	Hahnenhorn	Bäckerweg	2b	
194	SG Meinersen	Hahnenhorn	Bäckerweg	2	
195	SG Meinersen	Hahnenhorn	Bäckerweg	3	
196	SG Meinersen	Hahnenhorn	Bäckerweg	4a	
197	SG Meinersen	Hahnenhorn	Bäckerweg	4	
198	SG Meinersen	Hahnenhorn	Bäckerweg	5	
199	SG Meinersen	Hahnenhorn	Bäckerweg	6a	
200	SG Meinersen	Hahnenhorn	Bäckerweg	6	
201	SG Meinersen	Hahnenhorn	Bäckerweg	7	
202	SG Meinersen	Hahnenhorn	Birkenstraße	1	
203	SG Meinersen	Hahnenhorn	Birkenstraße	3	
204	SG Meinersen	Hahnenhorn	Gartenstraße	1	
205	SG Meinersen	Hahnenhorn	Mittelweg	2	
206	SG Meinersen	Hahnenhorn	Moorstraße	1	
207	SG Meinersen	Hahnenhorn	Moorstraße	2	
208	SG Meinersen	Hahnenhorn	Moorstraße	4	
209	SG Meinersen	Hahnenhorn	Moorstraße	5	
210	SG Meinersen	Hahnenhorn	Moorstraße	7	
211	SG Meinersen	Hahnenhorn	Moorstraße	9	
212	SG Meinersen	Hahnenhorn	Moorstraße	11	
213	SG Meinersen	Hahnenhorn	Moorstraße	13	
214	SG Meinersen	Hahnenhorn	Moorstraße	28	
215	SG Meinersen	Hahnenhorn	Moorstraße (Große Teichanlage)	0	
216	SG Meinersen	Hahnenhorn	Moorstraße (Große Teichanlage)	0	
217	SG Meinersen	Hahnenhorn	Moorstraße (Große Teichanlage)	0	
218	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	1	
219	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	3	
220	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	5	
221	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	7	
222	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	9	
223	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	11	
224	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	13	
225	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	15	

226	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	17	
227	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	19	
228	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	21	
229	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	23	
230	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	25	
231	SG Meinersen	Hahnenhorn	Rosenwinkel	27	
232	SG Meinersen	Hahnenhorn	Turmstraße	1	
233	SG Meinersen	Hahnenhorn	Turmstraße	2	
234	SG Meinersen	Hahnenhorn	Turmstraße	3	
235	SG Meinersen	Hahnenhorn	Turmstraße	6	
236	SG Meinersen	Hahnenhorn	Turmstraße	8	
237	SG Meinersen	Hahnenhorn	Turmstraße	14	
238	SG Meinersen	Hahnenhorn	Wiesenweg	1	
239	SG Meinersen	Hahnenhorn	Wiesenweg	2	
240	SG Meinersen	Hardesse	Hardesse	1	
241	SG Meinersen	Hardesse	Hardesse	2	
242	SG Meinersen	Hardesse	Hardesse	3	
243	SG Meinersen	Hillerse	KGV: Gang 3, Parzelle 45		Kleingartenverein
244	SG Meinersen	Hillerse	Poststraße	23 (5)	
245	SG Meinersen	Hillerse	Poststraße	20	
246	SG Meinersen	Hillerse	Schierkenweg	1	
247	SG Meinersen	Höfen	Höfen	1	
248	SG Meinersen	Höfen	Höfen	2a	
249	SG Meinersen	Höfen	Höfen	2	
250	SG Meinersen	Höfen	Höfen	3	
251	SG Meinersen	Höfen	Höfen	4	
252	SG Meinersen	Höfen	Höfen	5	
253	SG Meinersen	Höfen	Höfen	6	
254	SG Meinersen	Höfen	Höfen	7	
255	SG Meinersen	Höfen	Höfen	8a	
256	SG Meinersen	Höfen	Höfen	8	
257	SG Meinersen	Höfen	Höfen	9a	
258	SG Meinersen	Höfen	Höfen	9	
259	SG Meinersen	Höfen	Höfen	10	
260	SG Meinersen	Höfen	Höfen	11	
261	SG Meinersen	Höfen	Höfen	12	
262	SG Meinersen	Höfen	Höfen	13	
263	SG Meinersen	Höfen	Höfen	14	
264	SG Meinersen	Leiferde	Bahnhofstraße	6	
265	SG Meinersen	Leiferde	Gilder Weg	1a	
266	SG Meinersen	Leiferde	In der Heide / (Fahle Heide)		N52.46681331001183, E10.456943213939667
267	SG Meinersen	Leiferde	Schäferweg		N52.456839526380975, E10.470220148563385
268	SG Meinersen	Leiferde	Waldweg	8	
269	SG Meinersen	Meinersen	Am Marktplatz	14	

270	SG Meinersen	Meinersen	Am Marktplatz	16	
271	SG Meinersen	Meinersen	B 188		Hundeübungsplatz
272	SG Meinersen	Meinersen	Dalldorfer Straße	40	
273	SG Meinersen	Meinersen	Oheweg	1	
274	SG Meinersen	Meinersen	Oheweg	3	
275	SG Meinersen	Meinersen	Schleusenweg	4	
276	SG Meinersen	Meinersen	Schleusenweg	5	
277	SG Meinersen	Meinersen	Seershäuser Straße	1	
278	SG Meinersen	Müden / Aller	Auf der Dyckhorst	1	
279	SG Meinersen	Müden / Aller	Auf der Dyckhorst	2	
280	SG Meinersen	Müden / Aller	Auf der Dyckhorst	3	
281	SG Meinersen	Müden / Aller	Auf der Dyckhorst	4	
282	SG Meinersen	Müden / Aller	Auf der Dyckhorst	6a	
283	SG Meinersen	Müden / Aller	Auf der Dyckhorst	6	
284	SG Meinersen	Müden / Aller	Auf der Dyckhorst	10	
285	SG Meinersen	Müden / Aller	Auf der Dyckhorst	12	
286	SG Meinersen	Müden / Aller	Broitzemgarten	1	
287	SG Meinersen	Müden / Aller	Grabenhorst	1	
288	SG Meinersen	Müden / Aller	Grabenhorst	2	
289	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	1	
290	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	2	
291	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	2	
292	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	3	
293	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	4a	
294	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	4	
295	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	5	
296	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	6	
297	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	7	
298	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	8	
299	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	9a	
300	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	9	
301	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	10	
302	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	11	
303	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	12	
304	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	13	
305	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	14a	
306	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	14	
307	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	15	
308	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	16	
309	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	17	
310	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	18	
311	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	19	
312	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	20	
313	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	20	
314	SG Meinersen	Müden / Aller	Langenklint	21	

315	SG Meinersen	Ohof	Alte Bundesstraße	3	
316	SG Meinersen	Ohof	Eltzer Straße	25	
317	SG Meinersen	Ohof	Eltzer Straße	36	
318	SG Meinersen	Ohof	Eltzer Straße	38	
319	SG Meinersen	Ohof	Heidkamp	50	
320	SG Meinersen	Ohof	Heidkamp	78	
321	SG Meinersen	Ohof	Hinter der Bahn	10	
322	SG Meinersen	Päse	Brinkstraße	23	N52.49457193090581, E10.307707786560059
323	SG Meinersen	Päse	Hünenberg	2	
324	SG Meinersen	Päse	Hünenberg	4	
325	SG Meinersen	Päse	Hünenberg	6	
326	SG Meinersen	Päse	Hünenberg	8	
327	SG Meinersen	Päse	Hünenberg	20	
328	SG Meinersen	Päse	Hünenberg	22	
329	SG Meinersen	Päse	Hünenberg	24	
330	SG Meinersen	Päse	Hünenberg	28	
331	SG Meinersen	Päse	Hünenberg	30	
332	SG Meinersen	Päse	Siedersdamm	1	
333	SG Meinersen	Päse	Siedersdamm	3	
334	SG Meinersen	Volkse	Eickenröder Weg	40	
335	SG Meinersen	Warmse	Warmse	1	
336	SG Meinersen	Warmse	Warmse	2	
337	SG Meinersen	Warmse	Warmse	3a	
338	SG Meinersen	Warmse	Warmse	3	
339	SG Meinersen	Warmse	Warmse	4	
340	SG Meinersen	Warmse	Warmse	6a	
341	SG Meinersen	Warmse	Warmse	6b	
342	SG Meinersen	Warmse	Warmse	6	
343	SG Meinersen	Warmse	Warmse	7	
344	SG Meinersen	Warmse	Warmse	8	
345	SG Meinersen	Warmse	Warmse	9	
346	SG Meinersen	Warmse	Warmse	10a	
347	SG Meinersen	Warmse	Warmse	10	
348	SG Papenteich	Adenbüttel	Algesbüttel	1	
349	SG Papenteich	Adenbüttel	Heseberg	1	
350	SG Papenteich	Adenbüttel	Hestern	1	
351	SG Papenteich	Adenbüttel	Hestern	2	
352	SG Papenteich	Adenbüttel	Hestern	3	
353	SG Papenteich	Adenbüttel	Mühlenweg	1	
354	SG Papenteich	Adenbüttel	Mühlenweg	4	
355	SG Papenteich	Adenbüttel	Zur Mühle		Hundeübungsplatz
356	SG Papenteich	Adenbüttel-Rolfsbüttel	Didderser Straße		
357	SG Papenteich	Adenbüttel-Rolfsbüttel	Didderser Straße	6	N52.390788420666354, E10.415478944778442
358	SG Papenteich	Adenbüttel-Rolfsbüttel	Hackeln	1	
359	SG Papenteich	Adenbüttel-Rolfsbüttel	Hackeln	2	

360	SG Papenteich	Didderse	Am Galgenberg	10	
361	SG Papenteich	Didderse	Am Kalischacht	1	
362	SG Papenteich	Meine-Abbesbüttel	Gärtnerei	1	
363	SG Papenteich	Meine-Abbesbüttel	Grasseler Straße	10	
364	SG Papenteich	Meine-Abbesbüttel	Meiner Straße		N52.36726643211741, E10.56908369064331
365	SG Papenteich	Meine-Abbesbüttel	Meiner Straße (Bootshafen)		
366	SG Papenteich	Meine-Bechtsbüttel	Meinholz	1	
367	SG Papenteich	Meine-Bechtsbüttel	Meinholz	1	
368	SG Papenteich	Meine-Bechtsbüttel	Meinholz	1	
369	SG Papenteich	Meine-Bechtsbüttel	Meinholz	2a	
370	SG Papenteich	Meine-Bechtsbüttel	Meinholz	2	
371	SG Papenteich	Meine-Bechtsbüttel	Meinholz	3	
372	SG Papenteich	Meine-Bechtsbüttel	Meinholz	4	
373	SG Papenteich	Meine-Grassel	Essenroder Straße	33	
374	SG Papenteich	Meine-Gravenhorst	Zum Sundern	40	
375	SG Papenteich	Meine-Wedelheine	Am Gänsekamp	1	
376	SG Papenteich	Meine-Wedesbüttel	Gut Martinsbüttel	1	
377	SG Papenteich	Meine-Wedesbüttel	Gut Martinsbüttel	2	
378	SG Papenteich	Meine-Wedesbüttel	Gut Martinsbüttel	3	
379	SG Papenteich	Meine-Wedesbüttel	Gut Martinsbüttel	4 u. 5	
380	SG Papenteich	Meine-Wedesbüttel	Gut Martinsbüttel	6	
381	SG Papenteich	Meine-Wedesbüttel	Gut Martinsbüttel	7	
382	SG Papenteich	Rötgesbüttel	Campingplatz Glockenheide		
383	SG Papenteich	Rötgesbüttel	Hauptstraße	2	
384	SG Papenteich	Rötgesbüttel	Hauptstraße	4	N52.40499423929712, E10.52714467048645
385	SG Papenteich	Rötgesbüttel	Hauptstraße	6	
386	SG Papenteich	Rötgesbüttel	Rodeweg	1	
387	SG Papenteich	Rötgesbüttel	Sprengelheide		N52.421956834353125, E10.519878566265106
388	SG Papenteich	Rötgesbüttel	Voßheide	1	
389	SG Papenteich	Rötgesbüttel	Voßheide	3	
390	SG Papenteich	Schwülper-Groß Schwülper	Hauptstraße	1	
391	SG Papenteich	Schwülper-Groß Schwülper	Wasserwerk		
392	SG Papenteich	Schwülper-Walle	Hafenstraße	59	
393	SG Papenteich	Schwülper-Walle	Hafenstraße	61	
394	SG Papenteich	Vordorf-Rethen	Ackern	1	
395	SG Papenteich	Vordorf-Rethen	Hestern	17	
396	SG Papenteich	Vordorf-Rethen	Hestern	20	N52.373711493409466, E10.46670913696289
397	SG Papenteich	Vordorf-Rethen	Höhe		N52.378483927258074, E10.494239330291748
398	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Mühlenstraße	46	N52.63485742755064, E10.448427200317383
399	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Mühlenstraße	48	
400	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Steinkamp	1+2	
401	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Steinkamp	3	

402	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Steinkamp	4	
403	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Steinkamp	5	
404	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Steinkamp	6+6a	
405	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Wichelnförth	1	
406	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Wichelnförth	2	
407	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Wichelnförth	3	
408	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Wichelnförth	4	
409	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Wichelnförth	5	
410	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Wickeloh	1	
411	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Wickeloh	3	
412	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Wickeloh	4	
413	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Wickeloh	5	
414	SG Wesendorf	Groß Oesingen	Wickeloh	2	
415	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Altes Dorf	2	
416	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Altes Dorf	3	
417	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Altes Dorf	4	
418	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Altes Dorf	5	
419	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Am Haidberg	2	
420	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Am Haidberg	4	
421	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Am Haidberg	5	
422	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Am Haidberg	6	
423	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Am Haidberg	7	
424	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Am Haidberg	10	
425	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Am Haidberg	12	
426	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Am Haidberg	13	
427	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Am Haidberg	14	
428	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Am Spielplatz	3	
429	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Am Spielplatz	4	
430	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Immenweg	2	
431	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Immenweg	4	
432	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Koppelweg	6	
433	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Koppelweg	8	
434	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Lindenallee	3	
435	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Lindenallee	4	
436	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Lindenallee	5	
437	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Lindenallee	6	
438	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Lindenallee	7	

439	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Lindenallee	8	
440	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Lindenallee	14	
441	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Lindenallee	16	
442	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Kl. Oesingen	Lindenallee	18	
443	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	1	
444	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	2	
445	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	3	
446	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	4	
447	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	5	
448	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	6	
449	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	7	
450	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	8	
451	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	11	
452	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	12	
453	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	13	
454	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	14	
455	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	15	
456	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	16	
457	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Am Bahnhof	17	
458	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Mahrenholz	1	
459	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Mahrenholz	4	
460	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Mahrenholz	5	
461	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Mahrenholz	6	
462	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Mahrenholz	9	
463	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Mahrenholz	10	
464	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Mahrenholz	14	
465	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Mahrenholz	15	
466	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Mahrenholz	16	
467	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Randsmoor	1	
468	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Randsmoor	2	
469	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Randsmoor	3	
470	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Randsmoor	4	
471	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Mahrenholz	Randsmoor	5	

472	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Jagdhütte		N52.65358172583262, E10.427248477935791
473	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	1	
474	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	2	
475	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	3	
476	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	4	
477	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	5	
478	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	6	
479	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	7	
480	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	8	
481	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	10	
482	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	12a	
483	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	12	
484	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	14	
485	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	16	
486	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	18	
487	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Schmarloh	20	
488	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Texas	1	
489	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Texas	2	
490	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Texas	3	
491	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Texas	4	
492	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Texas	5a	
493	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Texas	5	
494	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Texas	6	
495	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Texas	7	
496	SG Wesendorf	Groß Oesingen-Zahrenholz	Texas	8	
497	SG Wesendorf	Schönewörde	Platendorfer Straße	6	
498	SG Wesendorf	Ummern	Gifhorner Weg		Fernmeldeturm
499	SG Wesendorf	Ummern	Zum Schmarloh	1	
500	SG Wesendorf	Ummern-Pollhöfen	Pollhöfen	31a	
501	SG Wesendorf	Ummern-Pollhöfen	Pollhöfen	31b	
502	SG Wesendorf	Ummern-Pollhöfen	Pollhöfen	31	
503	SG Wesendorf	Ummern-Pollhöfen	Pollhöfen	32	
504	SG Wesendorf	Ummern-Pollhöfen	Pollhöfen	33	
505	SG Wesendorf	Ummern-Pollhöfen	Pollhöfen	34	
506	SG Wesendorf	Ummern-Pollhöfen	Pollhöfen	35	
507	SG Wesendorf	Ummern-Pollhöfen	Pollhöfen	36	

508	SG Wesendorf	Ummern-Pollhöfen	Pollhöfen	38	
509	SG Wesendorf	Ummern-Pollhöfen	Pollhöfen	39	
510	SG Wesendorf	Ummern-Pollhöfen	Segelfluggelände		
511	SG Wesendorf	Wagenhoff	Hauptstraße	44	
512	SG Wesendorf	Wagenhoff	Hauptstraße	45a	
513	SG Wesendorf	Wagenhoff	Hauptstraße	45	
514	SG Wesendorf	Wagenhoff	Hauptstraße	46	
515	SG Wesendorf	Wagenhoff	Moorweg	8	
516	SG Wesendorf	Wahrenholz	Hauptstraße		WW Schönewörde
517	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Friedhof		
518	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	5	
519	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	7	
520	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	11 p 50	
521	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	11 p2	
522	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	11 p3	
523	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	11	
524	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	11 Rest.	
525	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	13	
526	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	15	
527	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	16	
528	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	17	
529	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	19	
530	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	20	
531	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	21	
532	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	24	
533	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	25	
534	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	27	
535	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	29	
536	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	30	
537	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	31	
538	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	33	
539	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	34a	
540	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	34b	
541	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	34	
542	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	35a	
543	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	35	
544	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	36	
545	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	38	
546	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	39	
547	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	40	
548	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	41	
549	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	42a	
550	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	42	

551	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	45	
552	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	48	
553	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	49	
554	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Küsterberg	23	
555	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Sandschellenberg	8	
556	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Sandschellenberg	10	
557	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Sandschellenberg	12	
558	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Sandschellenberg	14	
559	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Sandschellenberg	16	
560	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Sandschellenberg	20	
561	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Teichgut	1	
562	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Teichgut	2	
563	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Teichgut	3	
564	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Teichgut	99	
565	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Teichgut		TV Teichgut Turnhalle
566	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Vor den Teichen	2	
567	SG Wesendorf	Wahrenholz-Teichgut	Vor den Teichen	4	
568	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißenberge	Kappler Hof		
569	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	1	
570	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	2	
571	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	3	
572	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	6	
573	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	7	
574	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	8	
575	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	9	
576	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	10	
577	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	11	
578	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	12	
579	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	13	
580	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	14	
581	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	15	
582	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Am Schwarzen Berg	16	
583	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Ankerweg	6	
584	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Holdingshausstraße	1	
585	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Holdingshausstraße	5	
586	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Holdingshausstraße	6	
587	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Holdingshausstraße	10	
588	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Holdingshausstraße	17	
589	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Holdingshausstraße	18	
590	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Holdingshausstraße	20	

591	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Holdingshausstraße	26	
592	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Holdingshausstraße	27	
593	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Holdingshausstraße	30a	
594	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Holdingshausstraße	30	
595	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Kanalstraße	2	
596	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Kanalstraße	6	
597	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Kanalstraße	7	
598	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Kanalstraße	9	
599	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Kanalstraße	12	
600	SG Wesendorf	Wahrenholz-Weißes Moor	Knüppeldamm	1	
601	SG Wesendorf	Wesendorf	Celler Straße	36	
602	SG Wesendorf	Wesendorf	Celler Straße	40	
603	SG Wesendorf	Wesendorf	Celler Straße	40	
604	SG Wesendorf	Wesendorf	Friedhof		
605	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	1	
606	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	2	
607	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	3	
608	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	4	
609	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	5	
610	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	6	
611	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	8	
612	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	9	
613	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	10	
614	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	11	
615	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	14	
616	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	15	
617	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	16	
618	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	18	
619	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	19	
620	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	20	
621	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	21	
622	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	22	
623	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	12	
624	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	13	
625	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	17	
626	SG Wesendorf	Wesendorf	Gem. Am Pilz	7	
627	SG Wesendorf	Wesendorf	Lüneburger Straße	9	
628	SG Wesendorf	Wesendorf	Lüneburger Straße	11	
629	SG Wesendorf	Wesendorf	Munitionsdepot		
630	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ahornweg	1	
631	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ahornweg	2	
632	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ahornweg	3	
633	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ahornweg	4	
634	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ahornweg	5	
635	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ahornweg	6	
636	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ahornweg	7a	

637	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ahornweg	7	
638	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ahornweg	8	
639	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Birkenweg	1	
640	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Birkenweg	2	
641	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Birkenweg	3	
642	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Birkenweg	5a	
643	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Birkenweg	5	
644	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Birkenweg	6	
645	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Birkenweg	7	
646	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Birkenweg	9	
647	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Birkenweg	4	
648	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	1	
649	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	2	
650	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	3	
651	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	4	
652	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	5	
653	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	6	
654	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	7	
655	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	8	
656	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	9	
657	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	10	
658	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	11	
659	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	12	
660	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	13a	
661	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	13	
662	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	14	
663	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	15	
664	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	16	
665	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	17	
666	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	19	
667	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	21	
668	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	27	
669	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	29	
670	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	31	
671	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Fichtenweg	23	
672	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ginsterweg	1a	
673	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ginsterweg	1	
674	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ginsterweg	2	
675	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ginsterweg	3	
676	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ginsterweg	4	
677	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ginsterweg	5	
678	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Ginsterweg	6	
679	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	1	
680	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	2	
681	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	3	
682	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	4	

683	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	5	
684	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	6	
685	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	7	
686	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	8	
687	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	16	
688	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	12	
689	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	14	
690	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	18	
691	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	20	
692	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Heideweg	22	
693	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	1-1	
694	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	1a	
695	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	1b	
696	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	1	
697	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	2a	
698	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	2	
699	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	3a	
700	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	3	
701	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	4	
702	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	6	
703	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	8	
704	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	10	
705	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	11	
706	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	12	
707	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	13	
708	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	14	
709	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	15	
710	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	5	
711	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Kiefernweg	7	
712	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Lärchenweg	1	
713	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Lärchenweg	2	
714	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Lärchenweg	3	
715	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Lärchenweg	4	
716	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Lärchenweg	5	
717	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Lärchenweg	6	
718	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Lärchenweg	7	
719	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Lärchenweg	8	
720	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Tannenweg	1	
721	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Tannenweg	3	
722	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Tannenweg	4	
723	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Tannenweg	6	
724	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Tannenweg	8	
725	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Wacholderweg	1	
726	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Wacholderweg	2a	
727	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Wacholderweg	2	
728	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Wacholderweg	3	

729	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Wacholderweg	4	
730	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Wacholderweg	5	
731	SG Wesendorf	Wesendorf-Brutlosheide	Wacholderweg	6	
732	SG Wesendorf	Wesendorf-Westerholz	Hasenberg	2	
733	SG Wesendorf	Wesendorf-Westerholz	Hasenberg	99	
734	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Am Blockshornberg	2	
735	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Am Blockshornberg	4	
736	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Am Blockshornberg	6	
737	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Am Blockshornberg	12	
738	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Am Blockshornberg	14	
739	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Am Blockshornberg	22	
740	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Am Blockshornberg	32	
741	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Am Blockshornberg	34	
742	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Am Walde	1	
743	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	2	
744	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	3	
745	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	4	
746	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	7	
747	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	8	
748	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	9	
749	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	12	
750	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	13	
751	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	14	
752	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	16	
753	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	17	
754	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	18	
755	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	19	
756	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	20	
757	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	21	
758	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	24	
759	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	25	
760	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	26	
761	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	28	
762	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	30	
763	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	31	
764	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	32	
765	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	33	
766	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	34	
767	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	35	
768	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	36	
769	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	37	
770	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	39	
771	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	40	
772	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	41	
773	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	43	
774	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	44	

775	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	45	
776	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	46	
777	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	47a	
778	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	49	
779	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	51	
780	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	11	
781	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	15	
782	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	23	
783	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	27	
784	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	29	
785	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	31	
786	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	38	
787	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	42	
788	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	47	
789	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	48	
790	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	Waldsiedlung	6	
791	Stadt Wittingen	Darrigsdorf	Am Elbe-Seitenkanal	1	
792	Stadt Wittingen	Darrigsdorf	Darrigsdorf	17	
793	Stadt Wittingen	Darrigsdorf	Darrigsdorf	22	
794	Stadt Wittingen	Darrigsdorf	Hafen / Clubheim		Darrigsdorf, Flur 6, Flurstück 3
795	Stadt Wittingen	Darrigsdorf	Hafen / Elbeseitenkanal		Darrigsdorf, Flur 6, Flurstück 18
796	Stadt Wittingen	Erpensen	Erpensen	35	
797	Stadt Wittingen	Eutzen	Stackmanns Teiche	1	
798	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	1	
799	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	3	
800	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	4	
801	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	5	
802	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	6	
803	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	7	
804	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	8	
805	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	9	
806	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	10	
807	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	11	
808	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	12	
809	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	13	
810	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	14	
811	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	15	
812	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	16	
813	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	17	
814	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	19	
815	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	20	
816	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	21	
817	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	22	
818	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	23	

819	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	2	
820	Stadt Wittingen	Gannerwinkel	Am Mühlenberg	24	
821	Stadt Wittingen	Glüsingen	Glüsingen	24	
822	Stadt Wittingen	Glüsingen	Hafen / Elbeseitenkanal		Glüsingen, Flur 6, Flurstück 8
823	Stadt Wittingen	Knesebeck	Forsthaus Jönsbeck		
824	Stadt Wittingen	Knesebeck	Friedrichsmühlenweg	34	
825	Stadt Wittingen	Knesebeck	Jugendzeltplatz Reiterkuhle		
826	Stadt Wittingen	Knesebeck	Junkernholz		
827	Stadt Wittingen	Knesebeck	Krummühle	2	
828	Stadt Wittingen	Knesebeck	Krummühle	4	
829	Stadt Wittingen	Knesebeck	Krummühle	1	
830	Stadt Wittingen	Knesebeck	Schultenbergscher Damm	1	
831	Stadt Wittingen	Knesebeck	Schultenbergscher Damm	2	
832	Stadt Wittingen	Knesebeck	Schultenbergscher Damm	3	
833	Stadt Wittingen	Knesebeck	Schultenbergscher Damm	4	
834	Stadt Wittingen	Knesebeck	Wittinger Straße	60	
835	Stadt Wittingen	Lüben	Lüben	12	
836	Stadt Wittingen	Lüben	Rumstorf	1	
837	Stadt Wittingen	Lüben	Rumstorf	2	
838	Stadt Wittingen	Lüben	Rumstorf	3	
839	Stadt Wittingen	Mahnburg	Lütjemühle		
840	Stadt Wittingen	Mahnburg	Mahnburg	1	
841	Stadt Wittingen	Mahnburg	Mahnburg	15	
842	Stadt Wittingen	Mahnburg	Mahnburg	19	
843	Stadt Wittingen	Ohrdorf	Windmühle	1	
844	Stadt Wittingen	Schneflingen	Schützenhaus		
845	Stadt Wittingen	Schneflingen	Sportheim		
846	Stadt Wittingen	Suderwittingen	Suderwittingen	30	
847	Stadt Wittingen	Transvaal	Transvaal	6	
848	Stadt Wittingen	Transvaal	Transvaal	85	
849	Stadt Wittingen	Transvaal	Transvaal	83	
850	Stadt Wittingen	Transvaal	VW Testgelände Ehra-Lessien	1	
851	Stadt Wittingen	Transvaal	VW Testgelände Ehra-Lessien	2	
852	Stadt Wittingen	Transvaal	VW Testgelände Ehra-Lessien	3	
853	Stadt Wittingen	Vorhop	Am Kiekenbruch		Vorhop, Flur 8, Flurstück 28
854	Stadt Wittingen	Vorhop	Forsthaus Malloh		
855	Stadt Wittingen	Vorhop	Sportplatz		
856	Stadt Wittingen	Wittingen	Aschhorstweg		Wittingen, Flur 5, Flurstück 11,12
857	Stadt Wittingen	Wittingen	Knesebecker Straße		N52.71815682483366, E10.729576349258423
858	Stadt Wittingen	Wollerstorf	Wollerstorf	0	

859	Stadt Wittingen	Wollerstorf	Wollerstorf	1	
860	Stadt Wittingen	Wollerstorf	Wollerstorf	2	
861	Stadt Wittingen	Wollerstorf	Wollerstorf	3	
862	Stadt Wittingen	Wollerstorf	Wollerstorf	4	
863	Stadt Wittingen	Wollerstorf	Wollerstorf	5	
864	Stadt Wittingen	Wollerstorf	Wollerstorf	6	
865	Stadt Wittingen	Wollerstorf	Wollerstorf	7	
866	Stadt Wittingen	Wollerstorf	Wollerstorf	8	
867	Stadt Wittingen	Zasenbeck	Sportplatz Breiten Balken		
868	Stadt Wittingen	Zasenbeck	Teschendorfer Weg	31	

S a t z u n g **des Wasser- und Bodenverbandes**

(in der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.11.2011 geänderten und ab 01.01.2012 geltenden Fassung)

(Alle Amts-, Funktion s- und Per sonenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weibliche n Sprachform)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Unternehmen, Plan, Anlagen
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit des Vorstandes
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlüsse des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstandes
- § 18 Geschäftsführer
- § 19 Personal
- § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 21 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten
- § 22 Wirtschaftsführung
- § 23 Wirtschaftsplan
- § 24 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 25 Rechnungslegung
- § 26 Prüfung der Jahresrechnung
- § 27 Entlastung des Vorstandes
- § 28 Beiträge
- § 29 Beitragsverhältnis

- § 30 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 31 Vorausleistungen
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmung zu Geschäften
- § 35 Verschwiegenheit
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

„Wasserverband Gifhorn“

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Gifhorn.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasserverband Gifhorn.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes - nachfolgend Mitglied genannt - sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im Mitgliederverzeichnis aufgenommen und dort mit der beteiligten Fläche näher beschrieben sind.
- (2) Andere als kommunale Gebietskörperschaften werden als Mitglied des Verbandes nicht aufgenommen.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband geführt und auf dem Laufenden gehalten (WVG § 4).

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bis zu den Letztabnehmern bereitzustellen.
- (2) Der Verband hat weiter die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von seinen Mitgliedern - mit Ausnahme der Stadt Gifhorn - übernommen (§ 150 Abs. 1 S. 3 NWG) und führt diese als eigene Aufgabe durch. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ist ausgeschlossen.

- (4) Darüber hinaus kann der Verband auch vertraglich die Durchführung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von seinen Mitgliedern übernehmen, soweit die Mitglieder hierfür zuständig sind. Dies gilt auch für Mitgliedsgemeinden von Verbandsmitgliedern.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Verband allgemeine Satzungen mit Außenwirkung für sein Verbandsgebiet oder Teile davon erlassen, soweit seine Mitglieder ihm die Satzungshoheit hierfür übertragen haben.

§ 4

Unternehmen, Plan, Anlagen

- (1) Der Verband setzt seine Aufgaben durch das Unternehmen ins Werk. Dazu hat er die notwendigen Baumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen, die nötigen Grundstücke oder Rechte hieran zu erwerben bzw. zu übernehmen. Er hat außerdem Leitungen, Pumpwerke, Bauwerke und sonstige für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen vorzuhalten, zu erwerben, zu betreiben, zu ändern, zu beseitigen, zu erneuern und die dafür erforderlichen vertraglichen Regelungen zu treffen. Der Verband ist berechtigt, Anlagenteile zu veräußern, soweit dies der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nicht zuwiderläuft. Die Verkaufserlöse sind den betroffenen Einzelplänen gutzuschreiben.

Löst sich der Verband auf, sind die Mitglieder berechtigt, die ihre Abwasserentsorgung betreffenden Anlagen zu erwerben. Der vom Mitglied zu entrichtende Kaufpreis wird nach den gleichen Grundsätzen ermittelt, wie bei der Übernahme der Anlage durch den Verband im Jahre 1995, d. h. es muss der Restbuchwert zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um den Restbuchwert der erhaltenen Fördermittel und sonstiger Investitionszuschüsse sowie der empfangenen Beiträge und Kostenerstattungen zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für Anlagen, die nach 1995 vom Verband angeschafft, hergestellt oder erneuert wurden. Können sich die Parteien über die Höhe des Kaufpreises nicht einigen, wird ein Gutachter eingeschaltet.

- (2) Der Umfang, der Standard und die Darstellung des Unternehmens ergibt sich aus den Plänen und seinen Ergänzungen.
- (3) Die Kosten einer Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen des Verbandes sind aufgrund eines Vertrages zu erstatten.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke der Mitglieder, die öffentlichen Zwecken dienen, unentgeltlich zu benutzen. Dabei hat er alle verursachten Schäden zu beheben und hinsichtlich Festigkeit und Oberfläche einen gleichwertigen Zustand wieder herzustellen, soweit das betroffene Mitglied den Verband nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit. Die Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV). Für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Abwasserentsorgung sind Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 6 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen (Wasserwerke, Kläranlagen und Pumpwerke) des Verbandes sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und genutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes je einen Schaubeauftragten sowie dessen Vertreter. Für die Amtszeit der Schaubeauftragten gelten die Vorschriften des § 13 der Verbandssatzung entsprechend.
- (3) Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist ein.
- (5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel (WVG §§ 44, 45).

§ 7 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand (WVG § 46).

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied benennt 3 Delegierte und legt die Reihenfolge des Stimmrechts, das nur einheitlich ausgeübt werden kann, fest.
- (3) Jedes Mitglied hat je angefangene 4.000 Kunden eine Stimme. Maßgebliche Zahl der Kunden ist die Summe der Trinkwasserverbrauchs- und Abwasserübergabestellen im Gebiet des Mitgliedes. Stichtag ist der vorangegangene 01.11.
- (4) Der Vorstand ist zur Verbandsversammlung zu laden. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller möglichen Stimmen.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über
 - die Aufstellung bzw. Änderung der Satzung,
 - die Aufgaben, das Unternehmen, den Plan,
 - die Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
3. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,

5. Beschlussfassung über die Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV),
6. Beschlussfassung über die Anwendung der *Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)*,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Wahl der Schaubeauftragten,
11. Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit zweiwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Abkürzung und auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 16 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen ist die Ladungsfrist gewahrt, wenn die Ladung 3 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern zwei Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der möglichen Stimmen durch die anwesenden Delegierten vertreten und die Ladung rechtzeitig erfolgt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Der Vorstand leitet die Sitzung.
- (5a) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5b) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Verbandes und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5c) § 23 Abs. 3 b) und Abs. 3 c) können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Mitglieder geändert werden.
- (5d) § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und Abs. 2 können nur einstimmig geändert werden.

- (6) Es wird offen abgestimmt. Geheim ist ab zustimmen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheit gem. Abs. 5 a) beschließt.
- (7) Gewählt wird offen. Auf Verlangen eines Delegierten ist geheim zu wählen.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse und
 5. das Ergebnis von Wahlen (WVG § 48).
- (9) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen 14 Tagen nach Absendung widersprochen wird.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher sowie einem Beisitzer je Mitglied. Jeder Beisitzer hat einen persönlichen Vertreter. Dabei soll gewährleistet sein, dass der Beisitzer oder sein Vertreter Bediensteter des Mitgliedes ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Ein Beisitzer ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (4) Die persönlichen Vertreter sind zu den Beratungen des Vorstandes hinzuzuziehen, wenn der Wirtschaftsplan und/oder die Rechnungslegung (§§ 23 und 25) für die Abwasserentsorgung des Mitgliedes behandelt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher sowie auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes die Beisitzer und deren persönliche Vertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Beisitzer zum stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Amtszeit vom 1. Januar des auf eine Kommunalwahl in Niedersachsen folgenden Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres gewählt, in dem die Wahlperiode der Kommunen endet.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist (WVG § 53).

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung,
- die Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000 Euro,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringlichen Fällen gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mit. Der Geschäftsführer ist zu benachrichtigen.
- (4) Im Jahr ist mindestens zu zwei Sitzungen zu laden.
- (5) Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsteher.

§ 16 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gilt für das Verfahren § 10 sinngemäß.

- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen nach Ausschreibungen sowie in dringlichen Fällen können die erforderlichen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht und die haushaltsrechtlichen Vergabegrundsätze (insbes. § 55 LHO) beachtet worden sind.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen (WVG § 56). Im Übrigen gilt § 10 Abs. 8 und 9.

§ 17 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (2) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 18 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung aus.

§ 19 Personal

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.

Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für Beamte, Dienstkräfte und Arbeitnehmer.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals.

- (3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten, Dienstkräften und Arbeitnehmern entscheidet der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen des Personals auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 20
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Vorstandsvorsteher oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben werden (WVG § 55).

§ 21
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung. Deren Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplann (Stellenplan).

§ 22
Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den in der Satzung bestimmten Einschränkungen sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplannes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23
Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplann und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Versammlung setzt den Wirtschaftsplann vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.

- (3a) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in den Einzelplan Wasserversorgung und in Einzelpläne der Abwasserentsorgung, bezogen auf die Kalkulationsbereiche der Mitglieder.
- (3b) Die Geltungsbereiche der Einzelpläne der Abwasserentsorgung können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder zusammengefasst oder verändert werden, auf deren Gebiet die Einzelpläne Anwendung finden.
- (3c) Eine Änderung der Höhe des Grundpreises in den Einzelplänen kann nicht gegen die Stimmen des betroffenen Mitgliedes festgesetzt werden.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (WVG § 65).

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die in dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen (WVG § 65).

§ 25 Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Verbandsvorsteher gibt die Rechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.
- (2) Für den Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der LHO sinngemäß.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes der Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (WVG §§ 47, 49).

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge werden in Form von Geldleistungen (Geldbeiträgen) erhoben.
- (3) Der Verband deckt seine Aufwendungen durch Beiträge der Mitglieder nur soweit, als diese nicht durch die erzielten Entgelte und Baukostenzuschüsse der Kunden und sonstige Einnahmen gedeckt sind.
- (4) Die Versorgung der Kunden mit Trink- und Brauchwasser und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVB WasserV in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Abwasserentsorgung und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Verbandes.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Soweit die anrechenbaren Kosten durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden sie sachgerecht den Einzelplänen zugeordnet.
- (2) Die anteiligen Personal- und Bürokosten der zentralen Verwaltung und technischen Betreuung der Abwasserentsorgung, die nicht direkt den Einzelplänen zugeordnet werden können (Allgemeinkosten) werden auf die Einzelpläne der Mitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:
 - a) Die Personalkosten für allgemeine Verwaltung werden im Bereich Abwasserentsorgung nach der Anzahl der Kunden gemäß § 8 Abs. 3 für Abwasser im Verbandsgebiet umgelegt.
 - b) Die Personalkosten für technische Betreuung der Kläranlagen und der Rohrnetze werden nach der Anzahl der Kunden gemäß § 8 Abs. 3 für Abwasser im Verbandsgebiet umgelegt. Vorab werden die Kosten um aktivierte Eigenleistungen (Planung und Bauleitung) gemindert. Die aktivierten Eigenleistungen werden nach der Höhe der Investitionen umgelegt und direkt den Einzelplänen zugeordnet.
 - c) Die Sachkosten werden auf die Sparten Trinkwasser und Abwasser nach dem durchschnittlichen Prozentsatz der Anzahl der für Abwasser im Verwaltungsgebäude tätigen Mitarbeiter im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Verwaltungsgebäude tätigen Mitarbeiter umgelegt.
Der auf die Sparte Abwasser entfallende Sachkostenanteil wird auf die Abwassereinzelpäne nach der Anzahl der Kunden gemäß § 8 Abs. 3 umgelegt.
 - d) Die Kostenerstattung an die Mitglieder für die Amtshilfe ihrer Verwaltungen beträgt je Kunde: netto 16,5 % des LVS*.

Der Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Kundenzahl ist der vorangegangene 01.11.

- (3) Die Kosten für Erweiterungen, Erneuerungen und Unterhaltungsaufwand der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. § 3 Abs. 3 sind von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung zu erstatten.
- (4) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

- (5) Für die Amtshilfe der Mitglieder sowie für die Entsendung von Delegierten in die Verbandsversammlung und Schaubeauftragten erhält jedes Mitglied 0,021 Euro pro auf seinem Gebiet vom Verband verkauftem m³ Trinkwasser.

* Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohn- und Gemeinkosten zusammen.

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt - soweit die Kosten nicht durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind - Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Zustellung fällig.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren (WVG § 31).

§ 31

Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen in Höhe der vorliegenden Abschlagsrechnungen für Leistungen gem. § 3 Abs. 3.

§ 32

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes für das gesamte Verbandsgebiet erfolgen in der Aller-Zeitung, der Gifhorer Rundschau, dem Isenhagener Kreisblatt und den Peiner Nachrichten.
- (2) Bekanntmachungen für Teile des Verbandsgebietes erfolgen in den Zeitungen nach Abs. 1, die im betreffenden Zuständigkeitsbereich des Mitgliedes ihr Verbreitungsgebiet haben.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (WVG §§ 72, 73).

§ 34 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf außer in den im Wasserverbandsgesetz genannten Fällen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur erstmaligen Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro übersteigen,
- b) zur Umschuldung oder Prolongation von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro übersteigen.

§ 35 Verschwiegenheit

- (1) Die Delegierten der Versammlung, die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 26.11.2009 außer Kraft.

Gifhorn, den 24.11.2011

WASSERVERBAND GIFHORN
Der Vorstandsvorsteher

Wegmeyer

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Gifhorn wird genehmigt.

Gifhorn, den 12.12.2011

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin

Lau

Trinkwasserpreisblatt Nr. 11

gültig ab 1. Januar 2012

des Wasserverbandes Gifhorn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684 ff.

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt.

Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr (ohne MwSt.)	€/Jahr (mit zz. 7 % MwSt., gerundet)
2,5	5	60,00	64,20
6	12	239,00	255,73
10	20	476,00	509,32
15	30	715,00	765,05
40 DN 80	80	2.149,00	2.299,43
60 DN 100	120	3.694,00	3.952,58
150 DN 150	200	5.731,00	6.132,17

1.2. Bei ungemessener Bauwasserentnahme wird der doppelte Grundpreis des Wasserzählers Q_n 2,5 ohne Arbeitspreis berechnet.

1.3. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt vom

01.01.2012 bis 31.12.2013: ohne MwSt.: 0,59 € je m³
mit zz. 7,0 % MwSt. (gerundet): 0,63 € je m³

abgenommenen Trinkwassers.

2. Preis für das Ausleihen eines Standrohr- oder Hydrantenzählers

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

ohne MwSt.	mit zz. 7 % MwSt.
22,00 €/Woche	23,54 €/Woche
46,00 €/Monat	49,22 €/Monat
107,00 €/3 Monate	114,49 €/3 Monate

2.1. Bei Ausleihen eines Standrohres oder Hydrantenzählers ist eine Sicherheit in Höhe von 200,00 € (01.01.2012 bis 31.12.2013) zu hinterlegen.

3. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit

ohne MwSt.:	36,04 €
mit 7 % MwSt. (gerundet):	38,56 €
mit 19 % MwSt. (gerundet):	42,89 €

4. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Hauptleitungen des öffentlichen Trinkwassernetzes beträgt der BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Anschlussweite	BKZ ohne MwSt. in €	BKZ mit 7 % MwSt. in €
1“	1.014,00	1.084,98
1 ¼“	1.901,00	2.034,07
1 ½“	3.434,00	3.674,38
2“	6.193,00	6.626,51

Der BKZ für größere Anschlussweiten wird gesondert berechnet.

5. Hausanschlusskosten (HAK)

Für die Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Trinkwassernetz betragen die HAK:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Anschlussweite	HAK ohne MwSt. in €	HAK mit 7 % MwSt. in €
1“	1.170,00	1.251,90
1 ¼“	1.206,00	1.290,42
1 ½“	1.266,00	1.354,62
2“	1.532,00	1.639,24

Die Hausanschlusskosten für größere Anschlussweiten werden gesondert berechnet.

6. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

7. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt.-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Gifhorn, im Dezember 2011

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
 gültig ab 1. Januar 2012
Abwasserpreisblatt Nr. 11 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Hankensbüttel**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen ohne den Ortsteil Wierstorf

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr ohne Wettendorf	€/Jahr Wettendorf
2,5	5	110,00	184,00
6	12	441,00	736,00
10	20	883,00	1.472,00
15	30	1.325,00	2.208,00
40 DN 80	80	3.975,00	6.626,00
60 DN 100	120	6.834,00	11.391,00
150 DN 150	200	10.602,00	17.670,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt vom 01.01.2012 bis 31.12.2013

Einrichtung a: 2,09 € je m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): 83,24 € je m³
 Einrichtung b (Sammelgruben): 36,78 € je m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 36,04 €.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1“	2.380,00	1.996,00	2.047,00
1 ¼“	4.461,00	3.740,00	3.837,00
1 ½“	8.056,00	6.754,00	6.929,00
2“	14.531,00	12.183,00	12.497,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.109,00	1.530,00	2.553,00
bis 2,0 m	2.688,00	2.110,00	3.132,00
bis 2,5 m	2.971,00	2.393,00	3.415,00
bis 3,0 m	3.433,00	2.854,00	3.876,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll 1.880,00 € (bis 31.12.2013). Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter SCB-Wert}/700) + B$
 G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der SCB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen. Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2011

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
 gültig ab 1. Januar 2012
Abwasserpreisblatt Nr. 9 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Isenbüttel**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen
 Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt vom 01.01.2012 bis 31.12.2013

Einrichtung a: 0,96 € je m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): 83,24 € je m³
 Einrichtung b (Sammelgruben): 36,78 € je m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 36,04 €.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Anlagen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ einmalig:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Anschlussweite	SW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.380,00	2.047,00
1 ¼"	4.461,00	3.837,00
1 ½"	8.056,00	6.929,00
2"	14.531,00	12.497,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Schachttiefe	SW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.109,00	2.553,00
bis 2,0 m	2.688,00	3.132,00
bis 2,5 m	2.971,00	3.415,00
bis 3,0 m	3.433,00	3.876,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll 1.880,00 € (bis 31.12.2013). Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2011

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn

gültig ab 1. Januar 2012

Abwasserpreisblatt Nr. 9

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Meinersen

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Qn	Q _{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt vom 01.01.2012 bis 31.12.2013

Einrichtung a: 1,68 € je m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): 83,24 € je m³
 Einrichtung b (Sammelgruben): 36,78 € je m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 36,04 €.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.380,00	1.996,00	2.047,00
1 1/4"	4.461,00	3.740,00	3.837,00
1 1/2"	8.056,00	6.754,00	6.929,00
2"	14.531,00	12.183,00	12.497,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.109,00	1.530,00	2.553,00
bis 2,0 m	2.688,00	2.110,00	3.132,00
bis 2,5 m	2.971,00	2.393,00	3.415,00
bis 3,0 m	3.433,00	2.854,00	3.876,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzel fall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll 1.880,00 € (bis 31.12.2013). Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter SCB-Wert}/700) + B$

G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der SCB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2011

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn

gültig ab 1. Januar 2012

Abwasserpreisblatt Nr. 9

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Papenteich

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlage des Abwasserverbandes Braunschweig

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt vom 01.01.2012 bis 31.12.2013

Einrichtung a: 2,06 € je m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): 83,24 € je m³
 Einrichtung b (Sammelgruben): 36,78 € je m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 36,04 €.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ einmalig:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.380,00	1.996,00	2.047,00
1 1/4"	4.461,00	3.740,00	3.837,00
1 1/2"	8.056,00	6.754,00	6.929,00
2"	14.531,00	12.183,00	12.497,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.109,00	1.530,00	2.553,00
bis 2,0 m	2.688,00	2.110,00	3.132,00
bis 2,5 m	2.971,00	2.393,00	3.415,00
bis 3,0 m	3.433,00	2.854,00	3.876,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzel fall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2011

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn

gültig ab 1. Januar 2012

Abwasserpreisblatt Nr. 8

für das Verbandsmitglied

Gemeinde Sassenburg

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde über die Kläranlage Westerbeck

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt vom 01.01.2012 bis 31.12.2013

Einrichtung a: 1,82 € je m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): 83,24 € je m³
 Einrichtung b (Sammelgruben): 36,78 € je m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 36,04 €.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ einmalig:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.380,00	1.996,00	2.047,00
1 ¼"	4.461,00	3.740,00	3.837,00
1 ½"	8.056,00	6.754,00	6.929,00
2"	14.531,00	12.183,00	12.497,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.109,00	1.530,00	2.553,00
bis 2,0 m	2.688,00	2.110,00	3.132,00
bis 2,5 m	2.971,00	2.393,00	3.415,00
bis 3,0 m	3.433,00	2.854,00	3.876,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2011

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
 gültig ab 1. Januar 2012
Abwasserpreisblatt Nr. 10 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Wesendorf**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen
 Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Q_n	$Q_{max} (m^3/h)$	€Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt vom 01.01.2012 bis 31.12.2013

Einrichtung a: 1,46 € je m^3
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): 83,24 € je m^3
 Einrichtung b (Sammelgruben): 36,78 € je m^3

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 36,04 €.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ einmalig:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1“	2.380,00	1.996,00	2.047,00
1 ¼“	4.461,00	3.740,00	3.837,00
1 ½“	8.056,00	6.754,00	6.929,00
2“	14.531,00	12.183,00	12.497,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.109,00	1.530,00	2.553,00
bis 2,0 m	2.688,00	2.110,00	3.132,00
bis 2,5 m	2.971,00	2.393,00	3.415,00
bis 3,0 m	3.433,00	2.854,00	3.876,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2011

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
 gültig ab 1. Januar 2012
Abwasserpreisblatt Nr. 11 für das Verbandsmitglied **Stadt Wittingen**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt über die Kläranlagen
 Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt für die Kleinkläranlagen und
 Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	73,00
6	12	294,00
10	20	589,00
15	30	883,00
40 DN 80	80	2.650,00
60 DN 100	120	4.556,00
150 DN 150	200	7.068,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt vom 01.01.2012 bis 31.12.2013

Einrichtung a: 2,16 € je m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): 83,24 € je m³
 Einrichtung b (Sammelgruben): 36,78 € je m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 36,04 €.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ einmalig:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.380,00	1.996,00	2.047,00
1 ¼"	4.461,00	3.740,00	3.837,00
1 ½"	8.056,00	6.754,00	6.929,00
2"	14.531,00	12.183,00	12.497,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.109,00	1.530,00	2.553,00
bis 2,0 m	2.688,00	2.110,00	3.132,00
bis 2,5 m	2.971,00	2.393,00	3.415,00
bis 3,0 m	3.433,00	2.854,00	3.876,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll 1.880,00 € (bis 31.12.2013). Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter SCB-Wert}/700) + B$
 G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der SCB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2011

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
Abwasserpreisblatt Nr. 11 für das Verbandsmitglied **Gemeinde Wendeburg**
 gültig ab 1. Januar 2012

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde Wendeburg
 Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Q_n	$Q_{max} (m^3/h)$	€Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt vom 01.01.2012 bis 31.12.2013

Einrichtung a: 2,25 € je m^3
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): 83,24 € je m^3
 Einrichtung b (Sammelgruben): 36,78 € je m^3

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 36,04 €.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ einmalig:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1“	2.380,00	1.996,00	2.047,00
1 ¼“	4.461,00	3.740,00	3.837,00
1 ½“	8.056,00	6.754,00	6.929,00
2“	14.531,00	12.183,00	12.497,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.109,00	1.530,00	2.553,00
bis 2,0 m	2.688,00	2.110,00	3.132,00
bis 2,5 m	2.971,00	2.393,00	3.415,00
bis 3,0 m	3.433,00	2.854,00	3.876,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2011

Wasserverband Gifhorn

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsgebührenordnung

**für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Nikolaus-Kirchengemeinde in Groß Schwülper**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolaus-Kirchengemeinde in Groß Schwülper hat der Kirchenvorstand am 22.09.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und der oder die Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. <u>Reihengrabstätte</u> | |
| a) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre: | 350,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre: | 100,00 € |
| 2. <u>Wahlgrabstätte</u> | |
| a) für 25 Jahre, je Grabstelle: | 450,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: | 18,00 € |
| 3. <u>Urnenwahlgrabstätte</u> | |
| a) für 20 Jahre, je Grabstelle: | 200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: | 10,00 € |
| 4. <u>Rasenreihengrabstätte, Urne</u> | |
| a) für 20 Jahre, je Grabstelle: | 500,00 € |
| b) für die Grabplatte, mit Verlegung: | 600,00 € |
| 5. <u>Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung</u> | |
| a) für 25 Jahre, je Grabstelle: | 850,00 € |
| b) für die Grabplatte, mit Verlegung: | 600,00 € |
| 6. <u>Gemeinschaftsreihengrabstätte, Urne</u> | |
| a) für 20 Jahre, je Grabstelle: | 850,00 € |
| b) für die Grabplatte, mit Verlegung: | 600,00 € |
| 7. <u>Gemeinschaftsreihengrabstätte, Erdbestattung</u> | |
| a) für 20 Jahre, je Grabstelle: | 950,00 € |
| b) für die Grabplatte, mit Verlegung: | 600,00 € |
| 8. <u>Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:</u> | |
| a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2.a), 3.a) | |
| b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu den Gebühren nach a) eine Gebühr gem. 2.b), 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 9. <u>Zuschläge zu den Grabstättengebühren</u> | |

Zu den unter 2. und 3. genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v. H.

II. Gebühren für die Beisetzung

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und Entfernen der überflüssigen Erde

- | | | |
|-----------------------------------|---|------------------------------|
| 1. für eine Erdbestattung: | | |
| a) Wahlgrabstätte: |) | |
| b) Reihengrabstätte: |) | |
| c) Rasenreihengrabstätte: |) | |
| d) Gemeinschaftsreihengrabstätte: |) | werden vom Bestatter erhoben |
| 2. für eine Urnenbestattung: | | 60,00 € |

III. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | nach tatsächlichem Aufwand |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche: | nach tatsächlichem Aufwand |

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- | | |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen: | 75,00 € |
| b) für die Genehmigung zur Änderung von Grabmalen: | 75,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale), je Jahr: | 2,00 € |
| d) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, je Jahr der Verlängerung: | 2,00 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------------------------|
| a) Abräumen auf Antrag vor Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 27 (1) Friedhofsordnung: | nach tatsächlichem Aufwand |
| b) Pflegekosten je Grabstelle im Jahr: | 15,00 € |
| c) Abräumen der Grabstätte und des Grabmals nach Ablauf des Nutzungsrechts: | nach tatsächlichem Aufwand |
| d) Entsorgung von Grabstellen mit Platten- oder Kiesabdeckung: | nach tatsächlichem Aufwand |
| e) Abfallentsorgungsgebühr je Grabstätte und Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechtes: | 100,00 € |
| f) Verwaltungsgebühren je Bestattungsfall: | 100,00 € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Groß Schwülper, den 22.09.2011

Der Kirchenvorstand:

___Gerd

Mehlin, P.

Vors. Kirchenvorstand

Siegel der Kirchengemeinde
St. Nikolaus

___H.-H. Schulze

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 07.11.2011

Der Kirchenkreisvorstand:

___M.

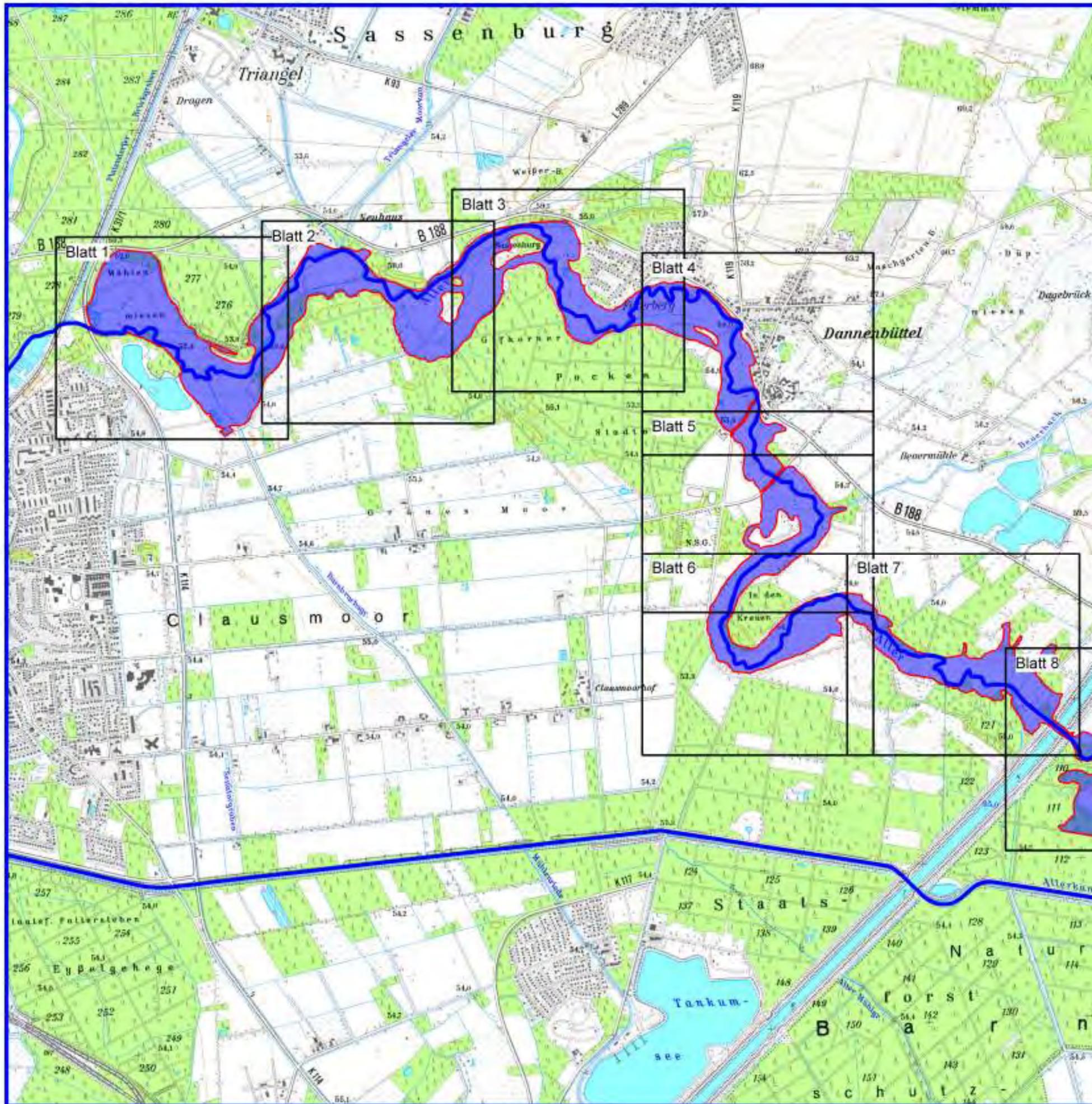
Thiel

Vors. Kirchenkreisvorstand

Siegel des Kirchenkreises
Gifhorn

___S. Baucke

Kirchenkreisvorsteher(in)



Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 9 - Umwelt
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn



Stadt Wolfsburg
 Umweltamt
 Porschestra. 49
 38440 Wolfsburg

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Übersichtskarte 1 von 2

Legende

Überschwemmungsgebiet

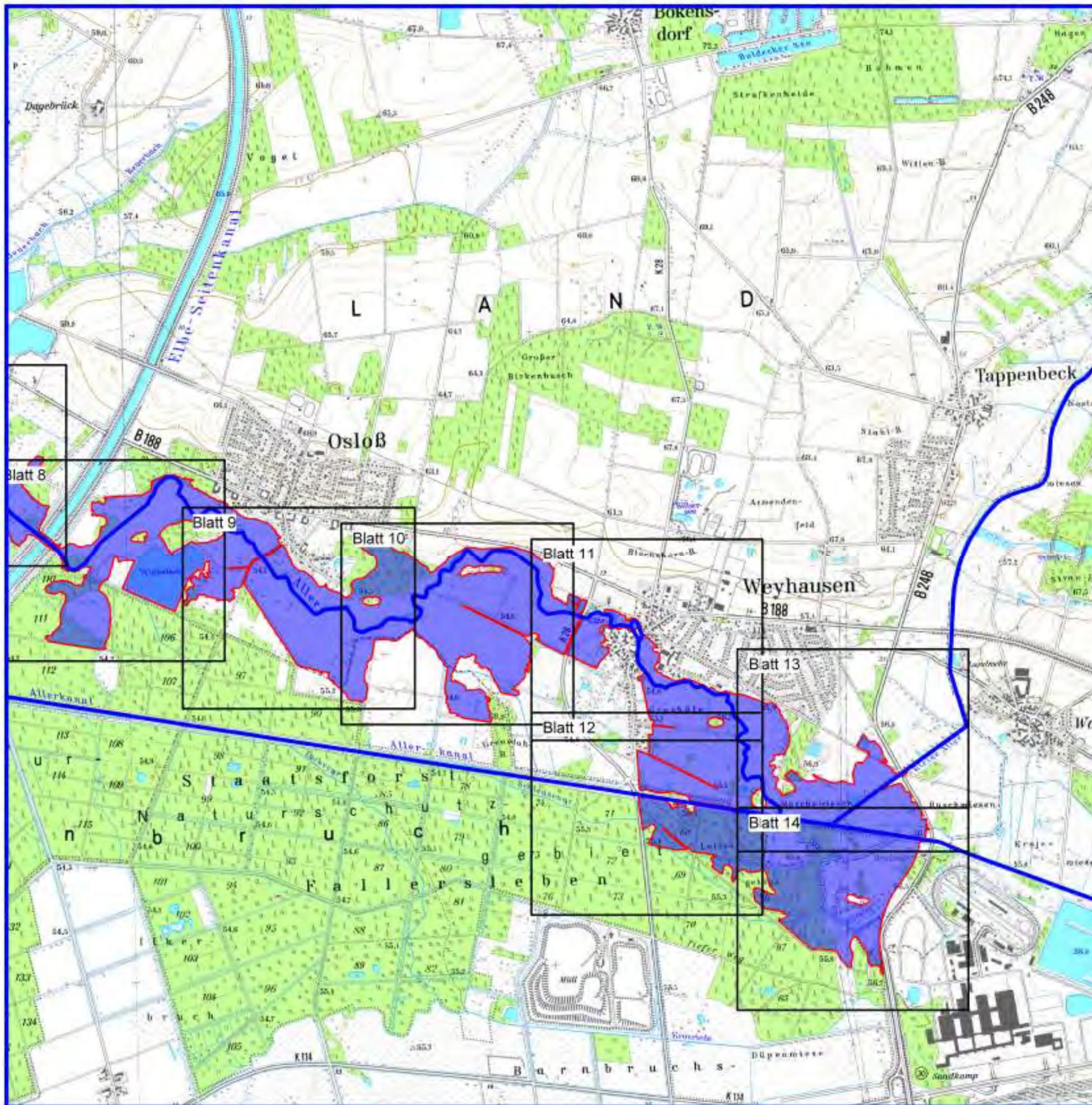
-  Blattschnitt der Ausweisung (M 1:5.000)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer

0 250 500 1000 1500 Meter 1 : 25000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Gifhorn, den 05.04.2011
 Az: 6630-13/3

Anlage ____ Blatt-Nr ____
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom ____ Aktenzeichen 6630-13/3
 und der Stadt Wolfsburg
 vom ____ Aktenzeichen 01/5 3437



Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 9 - Umwelt
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn



Stadt Wolfsburg
 Umweltamt
 Porschestra. 49
 38440 Wolfsburg

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Übersichtskarte 2 von 2

Legende

Überschwemmungsgebiet

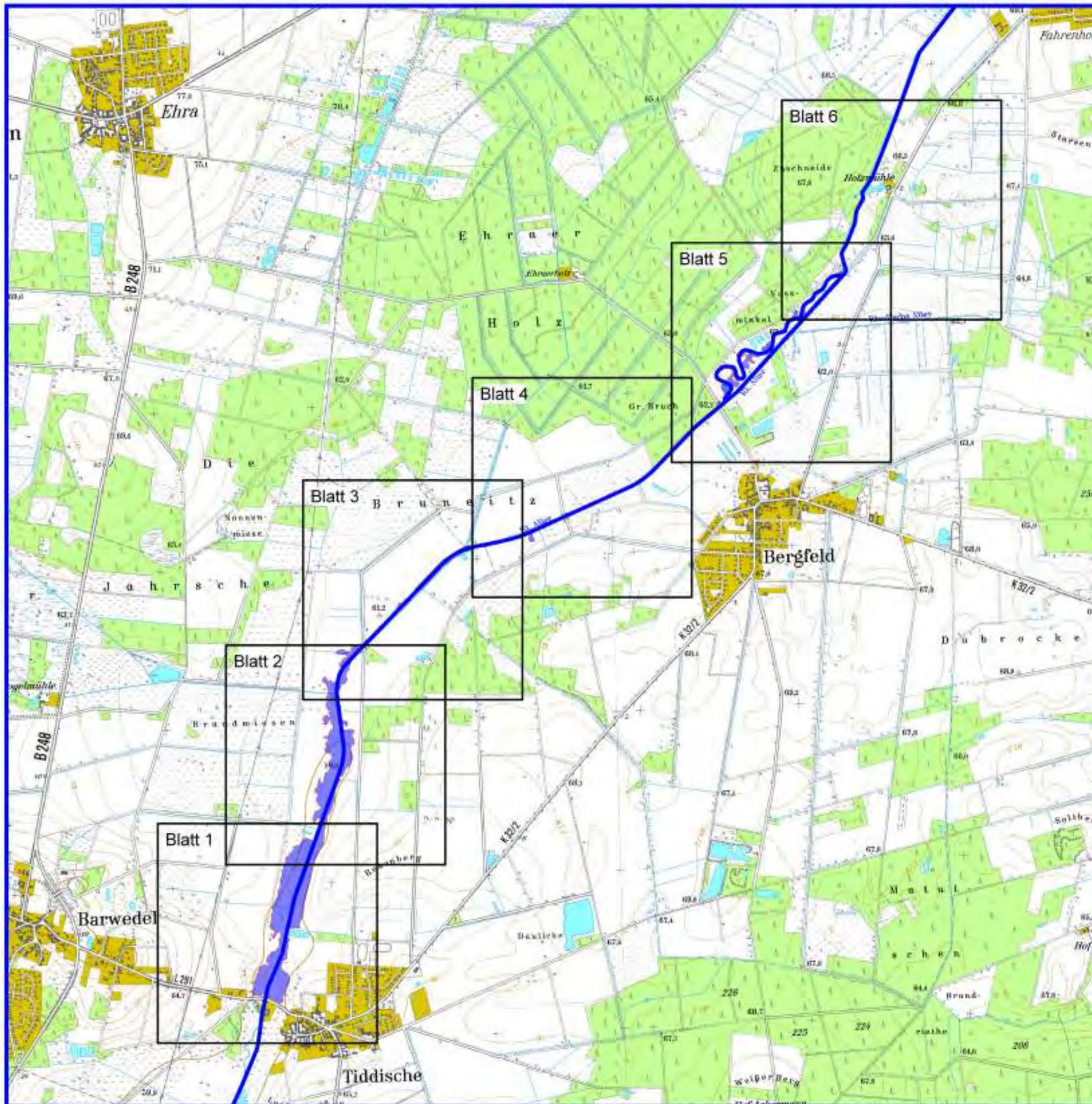
-  Blattschnitt der Ausweisung (M 1:5.000)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer

0 250 500 1000 1500 Meter 1 : 25000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Gifhorn, den 05.04.2011
 Az: 6630-13/3

Anlage ____ Blatt-Nr ____
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom ____ Aktenzeichen 6630-13/3
 und der Stadt Wolfsburg
 vom ____ Aktenzeichen 01/5 3437



Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 9 - Umwelt
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

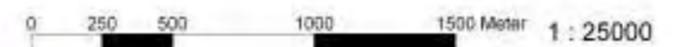
**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
 der Oberen Kleinen Aller
 im Landkreis Gifhorn**

Übersichtskarte 1 von 1

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  Blattschnitt der Ausweisung (M 1:5.000)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer



Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011 

Gifhorn, den 15.09.2011
 Az: 6630-13/5

Anlage ___ Blatt-Nr. ___
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom _____ Aktenzeichen 6630-13/5

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 22.12.2011 über das

Naturschutzgebiet

"OKERAUE ZWISCHEN MEINERSEN UND MÜDEN (ALLER)"

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Meinersen
Gemeinden Meinersen und Müden (Aller)

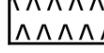
 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

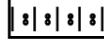
 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e

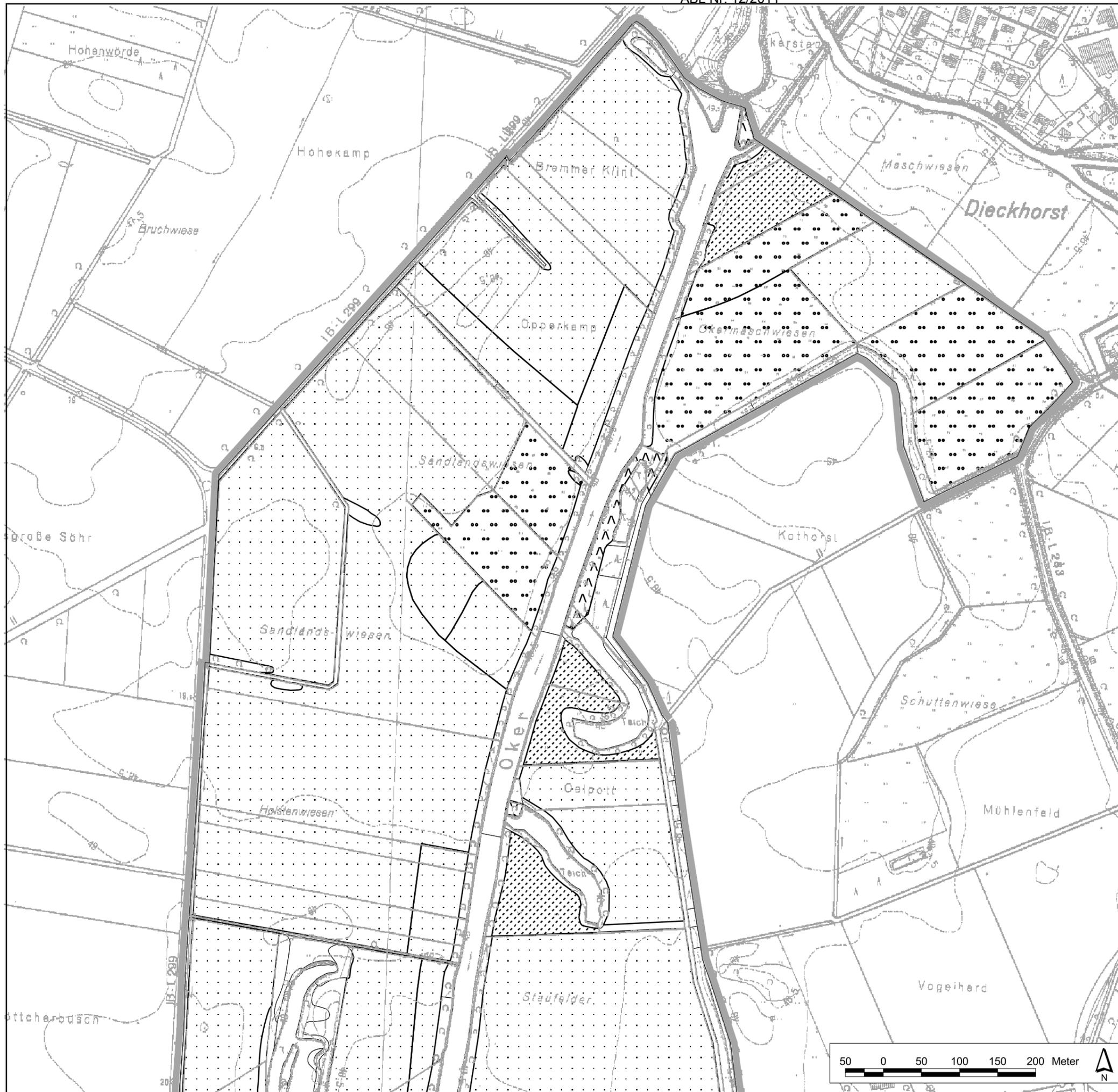
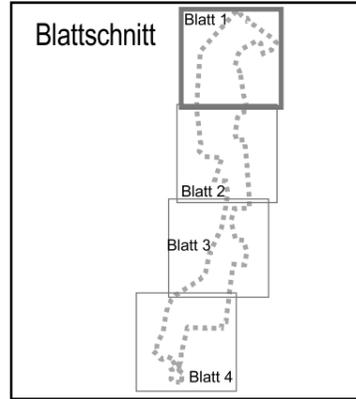
 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3f

 Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1

 Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3

 Obstwiese gem. § 4 Abs. 6



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 1
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung. © 2006	
	Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
	



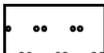
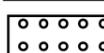
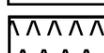
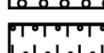
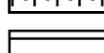
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 22.12.2011 über das

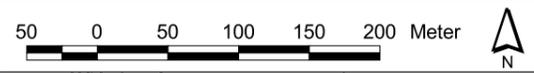
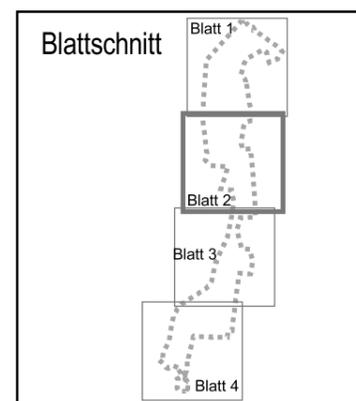
Naturschutzgebiet

"OKERAUE ZWISCHEN MEINERSEN UND MÜDEN (ALLER)"

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Meinersen
Gemeinden Meinersen und Müden (Aller)

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3f
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Obstwiese gem. § 4 Abs. 6
-  Teilfläche außerhalb Natura 2000





Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 2
-------------------	--------------------

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.
© 2006



Behörden für Geoinformation,
Landentwicklung und
Liegenschaften



AN DER VERMESSUNG - UND KATASTERVERWALTUNG
NIEDERSACHSEN

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 22.12.2011 über das

Naturschutzgebiet

"OKERAUE ZWISCHEN MEINERSEN UND MÜDEN (ALLER)"

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Meinersen
Gemeinden Meinersen und Müden (Aller)

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

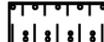
 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e

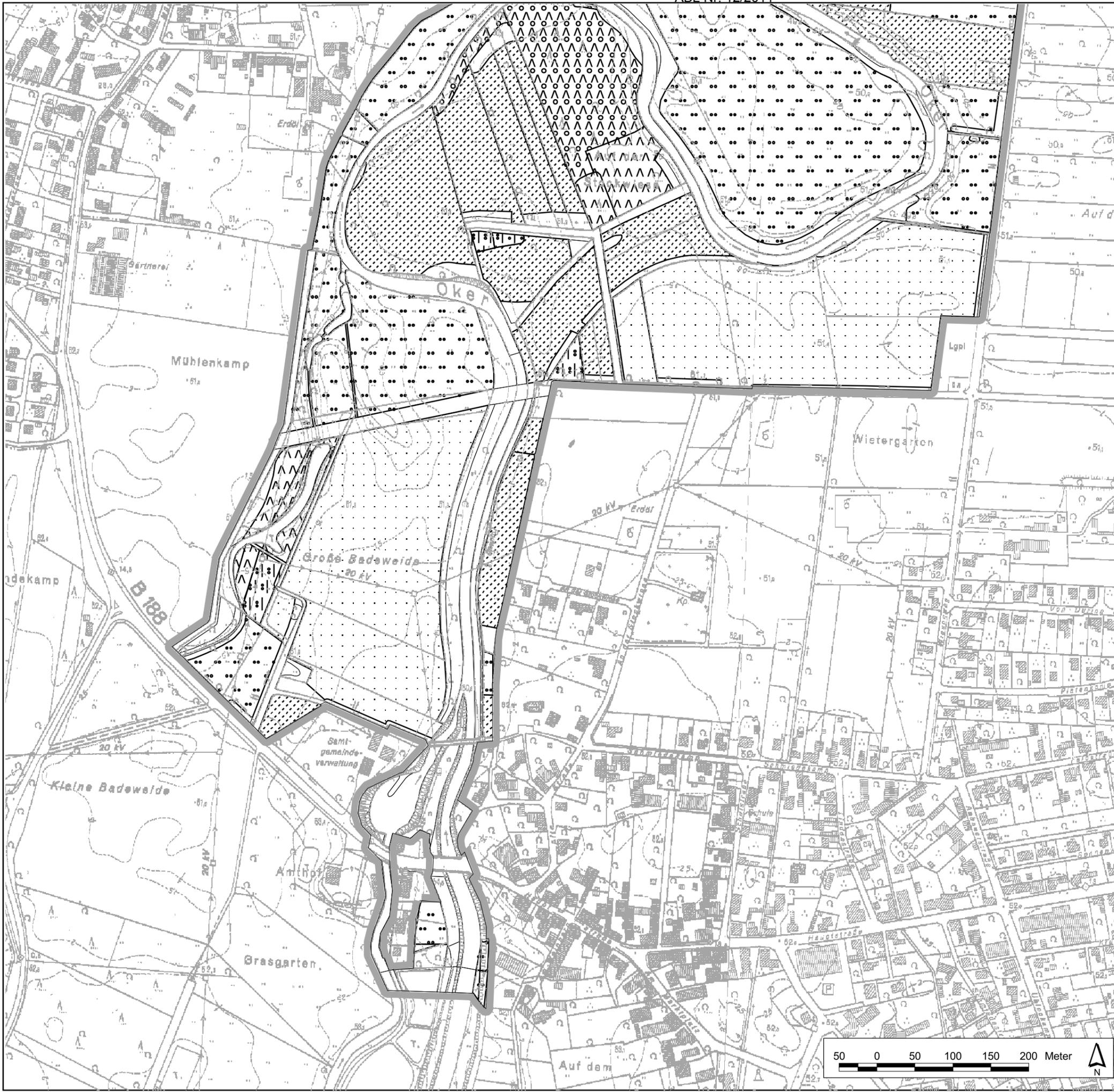
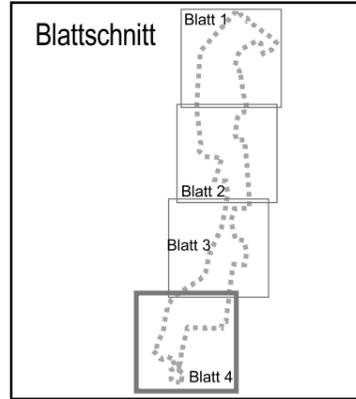
 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3f

 Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1

 Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3

 Obstwiese gem. § 4 Abs. 6



 Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.
© 2006
GLL Behörden für Geoinformation, Landwirtschaft und Liegenschaften

Karte 1
Blatt 4



Übersichtskarte zur Verordnung vom 22.12.2011 über das

Naturschutzgebiet

"OKERAUE ZWISCHEN MEINERSEN UND MÜDEN (ALLER)"

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Meinersen
Gemeinden Meinersen und Müden (Aller)

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Teilfläche außerhalb Natura 2000



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 25.000

Karte 2

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.

© 2006

 Behörden für Geoinformation, Landwirtschaft und Liegenschaften

 ALGN
Landentwicklung und Liegenschaften

Naturschutzgebiet

"OKERAUE ZWISCHEN MEINERSEN UND MÜDEN (ALLER)"

Landkreis Gifhorn

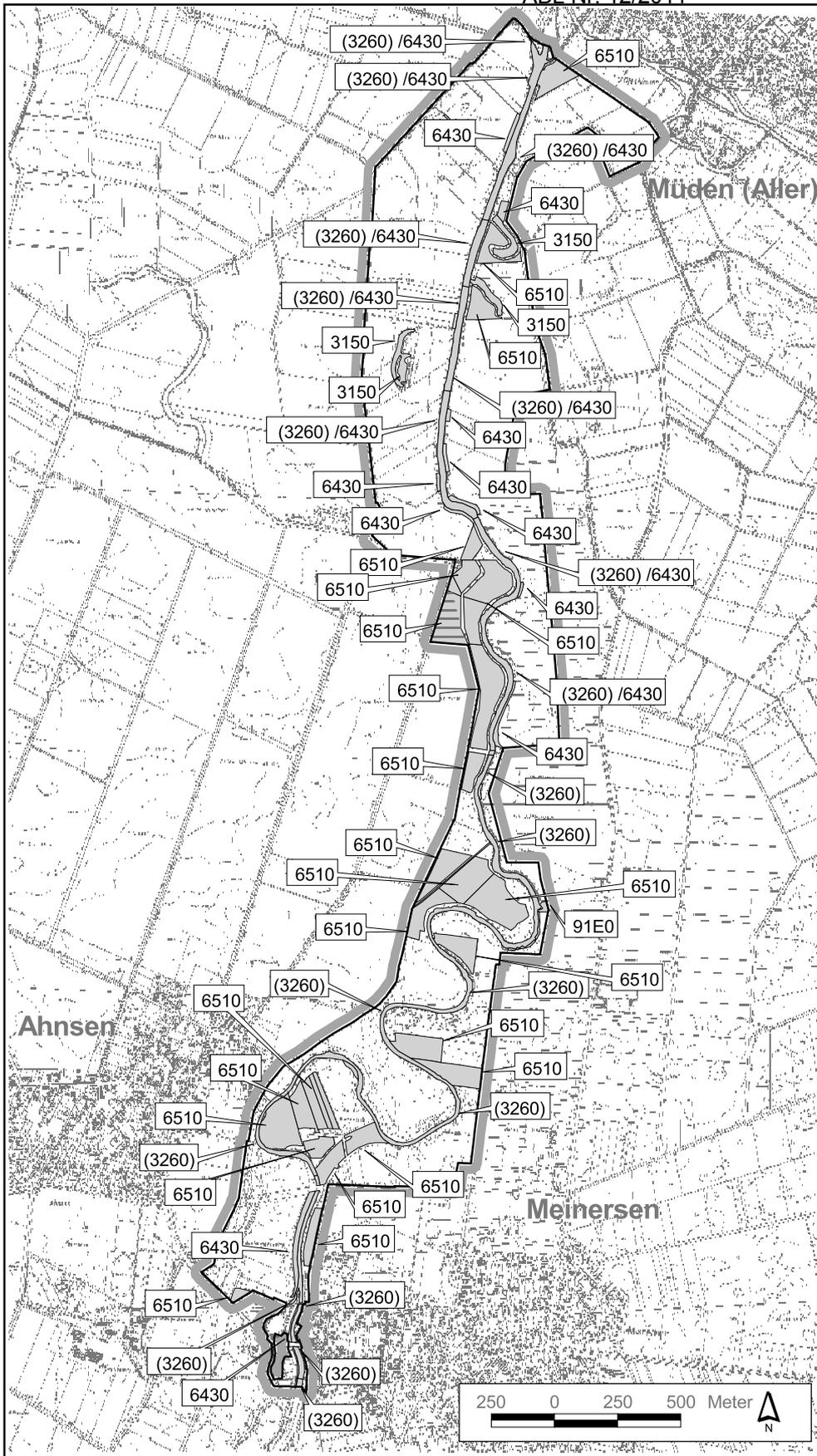
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinden Meinersen und Müden (Aller)

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

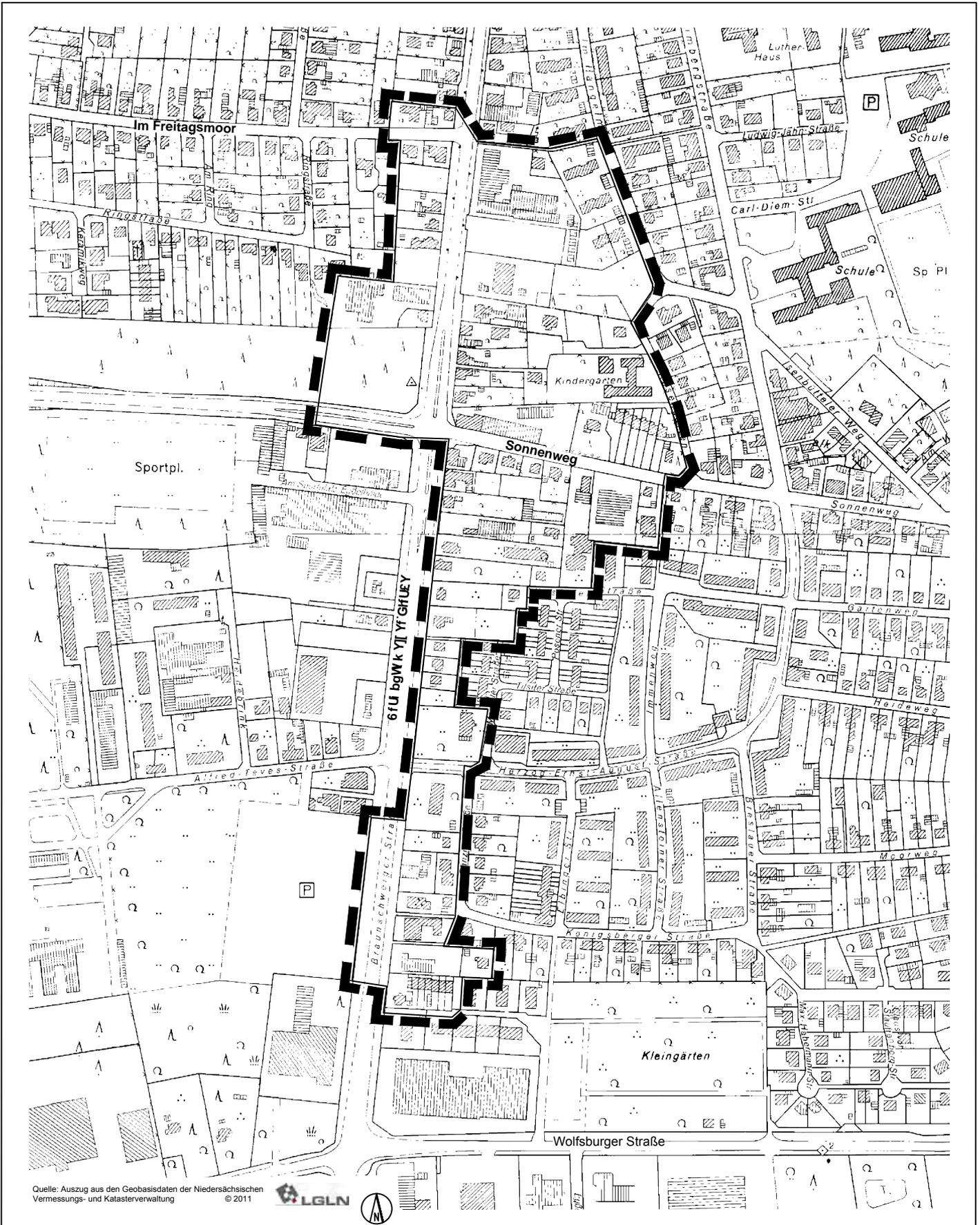
 Teilfläche außerhalb Natura 2000

FFH-Lebensraumtyp

-  3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons
-  3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und Callitricho-Batrachion
-  6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
-  6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
-  91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)



	<p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>
<p>gez. Marion Lau (Landrätin)</p>	
<p>Maßstab 1 : 25.000</p>	<p>Karte 3</p>
<p>Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung. © 2006</p>	
	



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 94 "Sonnenweg West/Braunschweiger Straße" mit ÖBV



Stadt Gifhorn

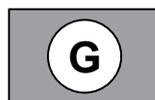
Übersichtsplan M 1: 5.000



SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1. BERICHTIGUNG

Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung



Gewerbliche Bauflächen



Sonderbauflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Berichtigung

ArGo Plan
Architekt

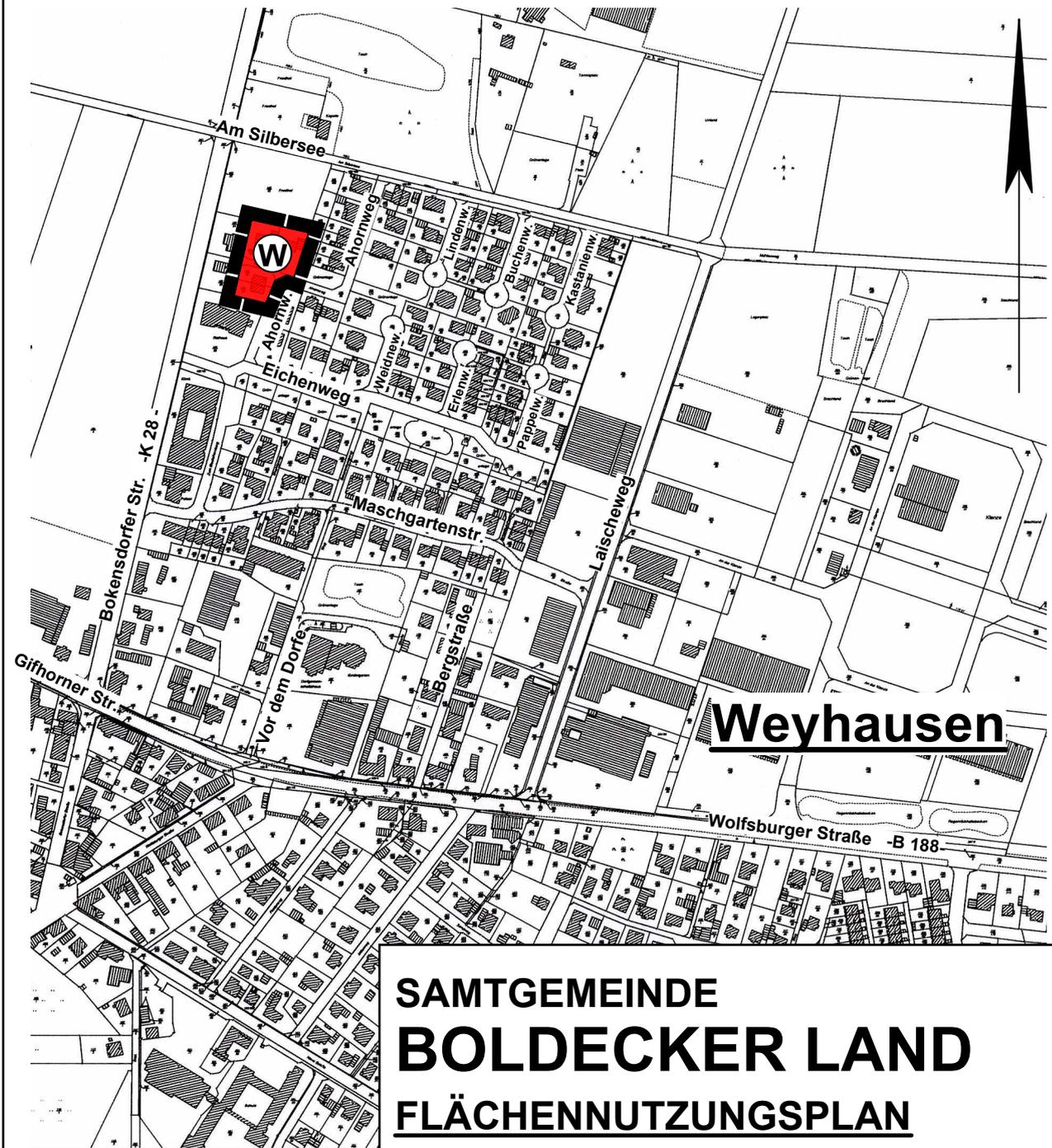
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Übersichtsplan M 1: 5.000



SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1. BERICHTIGUNG

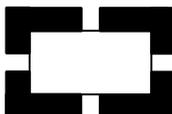
Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
1. Berichtigung

ArGo Plan
Architekt

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

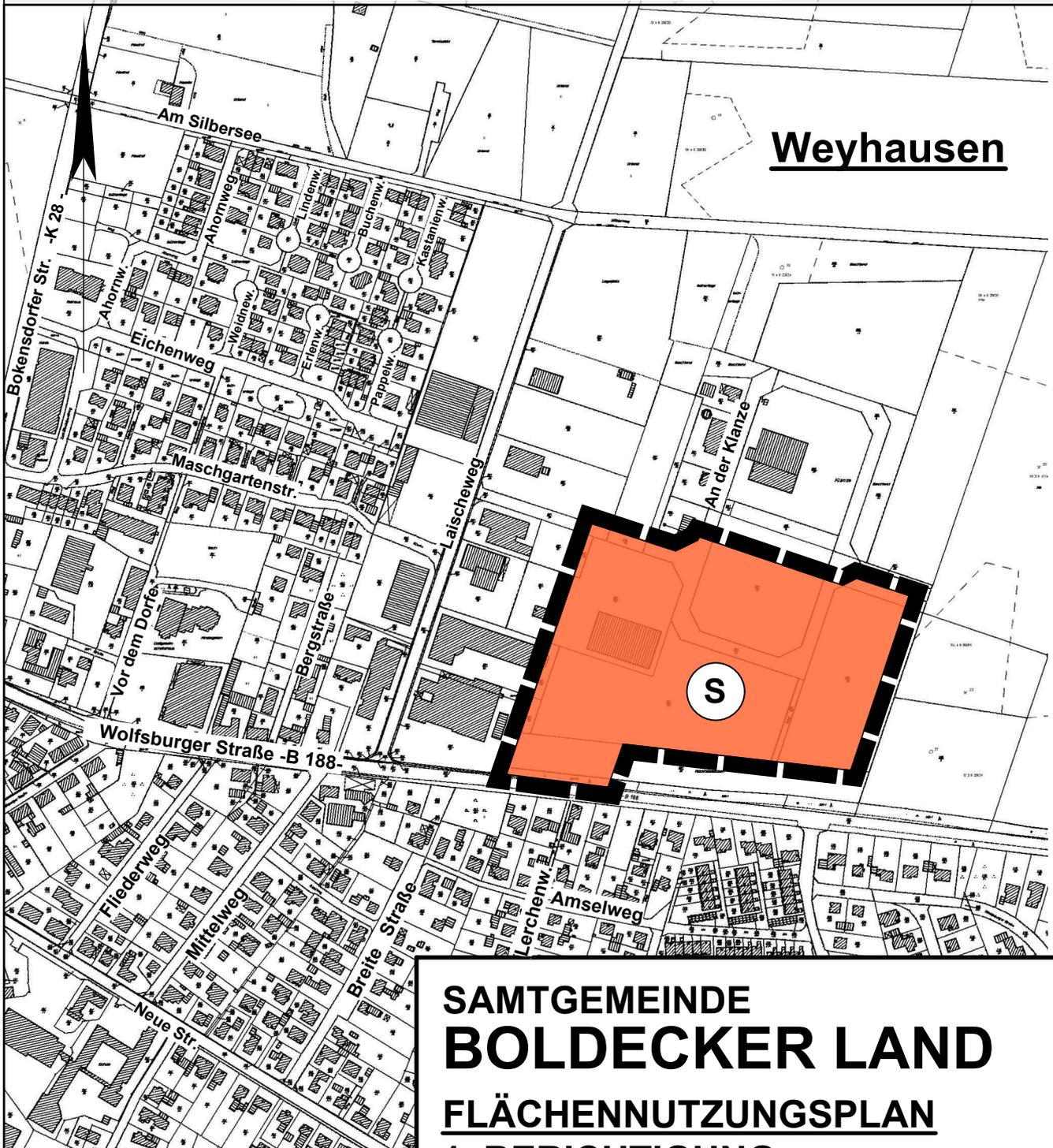
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396

Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Übersichtsplan M 1: 5.000



Weyhausen

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1. BERICHTIGUNG

Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung



Sonderbauflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
1. Berichtigung

ArGo Plan
Architekt

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Übersichtsplan M 1: 5.000



Weyhausen

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1. BERICHTIGUNG

Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung



Gemischte Bauflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Berichtigung

ArGo Plan
Architekt

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

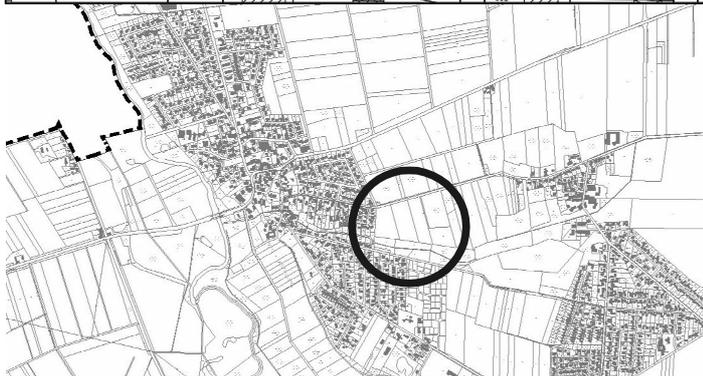
Gemeinde Schwülper, Ortschaft Groß Schwülper
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Dösskamp
mit örtlicher Bauvorschrift
zugl. 3. Änderung Bornheide III mit ÖBV



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

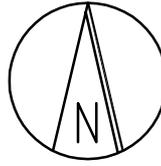
Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, wie dargestellt.

**Gemeinde Schwülper, Ortschaft Lagesbüttel
Landkreis Gifhorn**

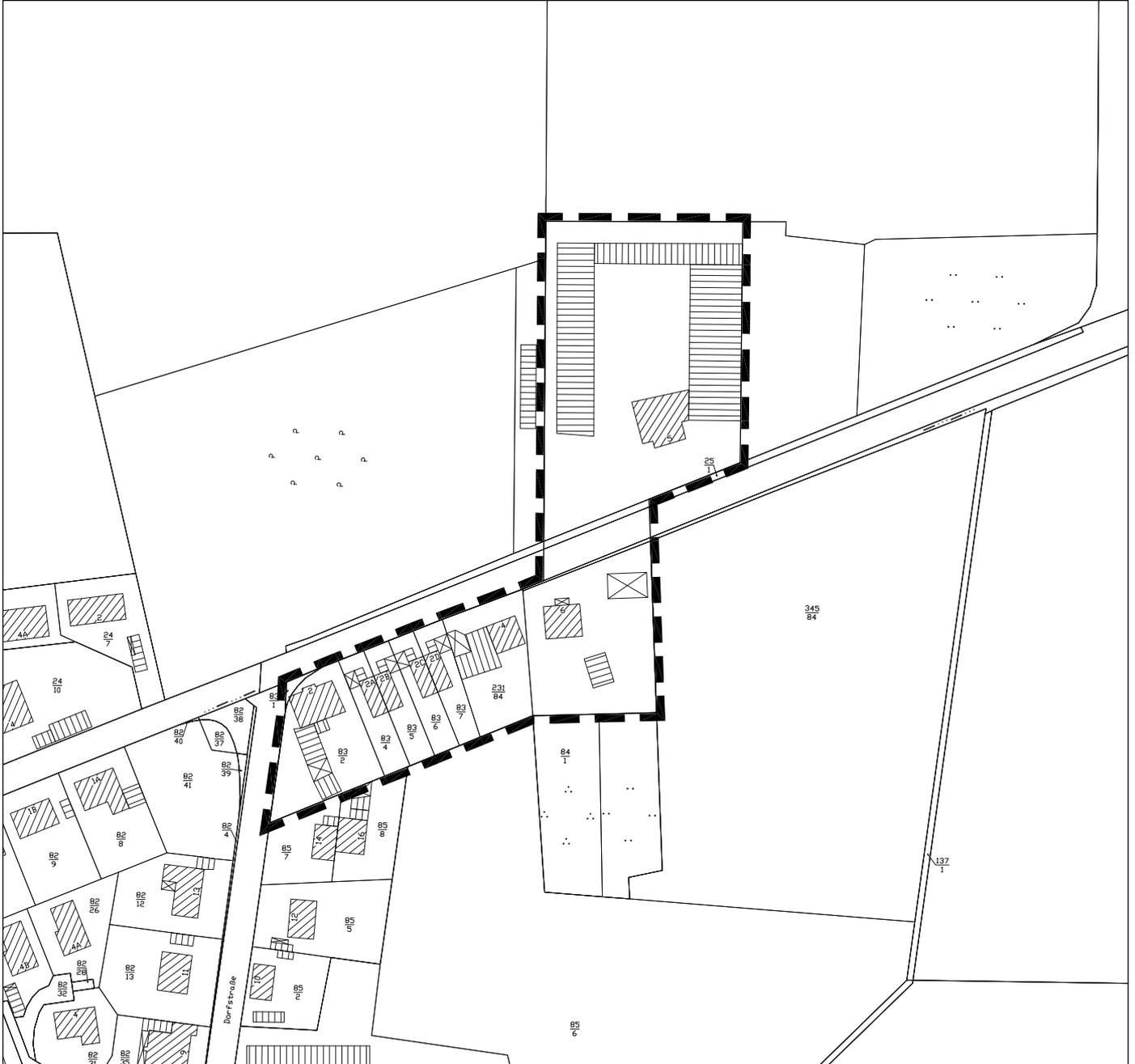
**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Eickhorster Straße Nord-Ost**



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich im Nord-Osten der bebauten Ortslage Lagesbüttel, wie dargestellt.